

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Angelegenheit der Wucher- und Gewerbefrage,  
sowie über die Lage des kleinen Grundbesitzes.



Der hohe Landtag beschäftigte sich bereits in voriger Session im Jahre 1878 mit der Wucher- und Gewerbefrage.

Zuerst kam der Antrag in Berathung: „Es sei die Erlassung von Gesetzen anzustreben, durch welche ein Maximum gesetzlich gestatteten Zinses bestimmt, die allgemeine Wechselfähigkeit entsprechend beschränkt, und strenge Strafen auf den Wucher gesetzt werden.“

Bei Berathung dieses Antrages drang sich dem zur Behandlung dieses Gegenstandes eingesetzten Ausschusse sofort die Ueberzeugung auf, „daß außer der Aufhebung jener gesetzlichen Bestimmungen über die Abndung des Wuchers, in Folge welcher der Ausbeutung der minder bemittelten Volksklassen durch den Geldwucher Thür und Thor geöffnet wurde, nicht minder die unter der gleichen Zeitströmung gesetzlich ermöglichte Schrankenlosigkeit in der Ausübung von Gewerben nachtheilig auf das Volkswohl wirken, auch diese Angelegenheit in den Bereich der Berathungen des h. Landtages zu ziehen.“

Bei der Kürze der Zeit, welche dem Landtage in der letzten Session zu Gebote stand und in der Erkenntniß, daß dem prekären Zustande, in welchem sich nicht bloß der Gewerbestand, sondern auch die kleineren Grundbesitzer befinden, tiefer liegende Ursachen zu Grunde liegen, welche durch einschlägige Erhebungen sowohl, als durch unmittelbares Nachforschen in den betheiligten Kreisen festgestellt und einer richtigen Würdigung unterzogen werden können, war das damalige Comité zu dem Entschlusse gekommen, dem hohen Landtage zu empfehlen, einen Ausschuß mit der besonderen Aufgabe zu betrauen, diesen Angelegenheiten über die Dauer der letzten Landtagsession seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, um für den Landtag der darauffolgenden Session ein geeignetes Materiale für seine weiteren Berathungen zu beschaffen.

Das damalige Comité hatte diesen Antrag bereits beschlossen, als ihm noch eine Eingabe von 66 Gewerbetreibenden und Handwerkern aus der Landeshauptstadt Bregenz d. d. 17. Oktober 1878 zur Berathung zugewiesen wurde. In dieser Eingabe sprachen sich die Bregenzer-Gewerbetreibenden und Handwerker über die verderblichen Wirkungen der schrankenlosen Gewerbefreiheit zunächst nach drei verschiedenen Richtungen aus, und ersuchten den Landtag der drückenden Lage des Kleingewerbes ein besonderes Augenmerk zuwenden zu wollen. Sie sagen, daß ihnen die Gewerbefreiheit durch eine Menge geschäftsunkundiger und jeglicher Mittel entbehrender Leute eine Konkurrenz geschaffen, welche deren eigenen und den Ruin der reellen Kleingewerbetreibenden theils bereits herbeigeführt haben, theils bedrohen, daß die Freiheit des gleichzeitigen Betriebes mehrerer selbst verschiedener Gewerbe größerer Unternehmer den Kleingewerbetreibenden sehr bedrücken und daß vor Allem die übermäßige Aus-

dehnung des Hausirhandels und die sogenannten Wanderlager-Unternehmer mit ihrer schwindelhaften Reklamacherei das solide säßhafte Gewerbe tief schädigen.

Dem Gefühle und der Pflicht der Selbsterhaltung folgend, glauben sie das Augenmerk des Landtages auf die nach ihrer Anschauung fast ausnahmslos durch die Gewerbefreiheit geschaffene Lage hinlenken zu sollen, indem das Loos der Kleingewerbetreibenden ein täglich unerträglicheres werde, indem gleichzeitig die Steuern jährlich größer werden, während der Betrieb der Kleingewerbe unter den benannten Verhältnissen und bei den allgemeinen traurigen, wirthschaftlichen und finanziellen Zuständen in rapidester Weise abnehme.

Durch die vorgenannten in der Eingabe der Bregenzer Gewerbetreibenden enthaltenen Vorstellungen konnte der Gewerbeausschuß in der vorigen Landtagssession nur in dem bereits gefaßten Entschlusse bestärkt werden, durch einen eigenen Ausschuß mit den betheiligten Kreisen auch der anderen Städte und ein paar hervorragender Ortschaften des Landes in Fühlung zu treten, um hiedurch den Gewerbetreibenden und Handwerkern die Gelegenheit zu geben, sich über ihre Lage unmittelbar und eingehend zu äußern.

Von der gleichen Anschauung getragen, wurde dann vom Landtage in der Sitzung vom 19. Oktober 1878 der Antrag zum Beschlusse erhoben:

„Es sei der Landesauschuß zu beauftragen, selbst oder durch ein Subcomité aus seiner Mitte „unter Beizug von sachverständigen Gewerbetreibenden, Handwerkern und Grundbesitzern über die „derzeitige Lage des Gewerbe- und Handwerkerstandes, sowie des kleinen Grundbesitzes sich genaue „Kenntniß zu verschaffen, durch zweckdienliche Erhebungen jeder Art die Ursachen dieser Lage zu „erforschen und hierüber an den nächsten Landtag Bericht zu erstatten und geeignete Vorschläge für „Beschlussfassung vorzubereiten.“

Das in Folge dieses Landtagsbeschlusses vom Landesauschusse eingesetzte Comité eröffnete seine Thätigkeit mit einer am 12. September 1878 gepflogenen Vorberathung und der auf den gleichen Tag Abends in's Hôtel Montfort zu Bregenz einberufenen Versammlung jener 66 Gewerbetreibenden und Handwerker von Bregenz, welche sich in der bereits oben erwähnten Eingabe an den Landtag gewendet haben.

In dieser Versammlung wurden die Erschienenen eingeladen in Angelegenheit ihrer Vorstellung an den Landtag in freier ungezwungener Besprechung sich über die gegenwärtige Lage des Gewerbebestandes, über die Ursachen derselben, über die Wünsche und Bedürfnisse des Gewerbe- und Handwerkerstandes und über die Mittel, wie demselben nach Ansicht der Versammelten aufgeholfen werden könne, allseitig und eingehend zu äußern.

Gleichzeitig wurde der Versammlung empfohlen, am Schlusse derselben ein Comité aus ihrer Mitte zu wählen mit der Aufgabe, auf Grundlage des allseitig erfolgten Meinungsaustausches in weiterer engerer Berathung die Wünsche und Bedürfnisse der Gewerbetreibenden, welche in dieser Versammlung Ausdruck finden werden, in Form von Resolutions-Vorschlägen zusammen zu fassen, um dieselben einer späteren solchen Versammlung zur Berathung und Annahme vorzulegen.

Nach dieser Einleitung durch das Landesauschuß-Comité und nach Feststellung der angeedeuteten Zielpunkte für die Berathung wurden die in mehrerwähnter Eingabe der Bregenzer Gewerbetreibenden enthaltenen Punkte zur Grundlage für die Verhandlung genommen, an welcher sich eine große Anzahl von Rednern eingehend betheiligten. Das in dieser Versammlung gewählte Gewerbe-Comité unterzog sich in einer Reihe von Sitzungen der ihm gewordenen Aufgabe und erstattete in einer späteren Versammlung seine Anträge in Form von Resolutionen, welche

- a. den Betrieb mehrerer Gewerbe,
- b. den Hausirhandel und
- c. die Wanderlager zum Gegenstande hatten und einstimmig angenommen wurden.

In ähnlicher Weise wurden seitens der vom Landesauschusse gewählten Subcomité-Mitglieder der Reihe nach zuerst in Dornbirn, dann in Bludenz und Feldkirch und zuletzt in Hohenems Versammlungen von Gewerbetreibenden abgehalten und von denselben Lokalcomité's eingesetzt, mit der doppelten Aufgabe, die Resultate der Verhandlungen und Ergebnisse in bestimmte Anträge zu for-

muliren und zuletzt die Beschlüsse der verschiedenen Versammlungen in einer Delegirten-Versammlung sämtlicher Gewerbecomitè's zu vergleichen und sich zu einer gemeinsamen einheitlichen Formulirung der Anträge zu vereinbaren.

Ueber die Entwicklung der weiter unten aufgeführten Beschlüsse der Delegirten-Conferenz in Rankweil ist zu bemerken, daß die am 2. Juni 1879 stattgehabte Versammlung der Gewerbetreibenden zu Dornbirn ihre Berathung über zwei weitere Punkte erstreckte, als die vorhergegangene Versammlung der Gewerbetreibenden in Bregenz, nämlich, außer den Resolutionen über die Gewerbeausübung, den Hausirhandel und die Wanderlager, noch über den Schutz der heimischen Arbeit und über Wucher und Wechsel. Die Versammlung der Gewerbetreibenden in Dornbirn beauftragte ihr Lokal-Comitè, die von ihr gefaßten Beschlüsse eingehend zu motiviren und in einer besonderen Eingabe an den hohen Landtag zu leiten, welche Eingabe dem h. Landtage in der Sitzung vom 17. d. Mts. überreicht und diesem Comitè zur Berathung zugewiesen wurde. Die Beschlüsse der Gewerbetreibenden-Versammlung zu Dornbirn lauten:

### a. Ueber Gewerbeausübung.

1. Die Befugniß zur Ausübung von Gewerben soll an eine vorausgegangene, der Art des Gewerbes entsprechende Lehrzeit gebunden werden.
2. Die Ausübung mehrerer Gewerbe durch ein und dieselbe Person soll in der Regel unstatthaft sein.
3. Die Ertheilung von Gewerbeconcessionen ist weiters in der Weise zu beschränken, daß Fremde dort, wo genügend einheimische, gleichartige Gewerbetreibende vorhanden sind, nicht zugelassen werden.

Ferner haben sich fremde Gewerbeansuchende über die Mittel zur Beschaffung des nöthigen Betriebsfondes auszuweisen und eine Kaution vermittelt Bürgschaft bei der Gemeinde zu hinterlegen.

### b. Hausirhandel.

1. Das Hausiren soll nur mit Bewilligung der Ortsvorstehung ausgeübt werden können.
2. Die Hausirer sind in jeder Gemeinde entsprechend zur Gemeindesteuer heranzuziehen.
3. Bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Abänderung des bestehenden Hausirergesetzes erfolgt, sollen die Behörden angegangen werden, das Hausirhandelsgesetz vom 4. Sept. 1852 insbesondere in jenem Punkte streng durchzuführen, nach welchem sämtlichen Ausländern aller Hausirhandel vollständig untersagt ist. (§. 3 Abs. a).

### c. Wandernde Waarenlager.

Derartige Geschäftsunternehmungen, wie die Wanderlager, welche einen der größten Krebschäden des Kleingewerbes bilden, sollen als gemeinschädlich beseitigt werden.

### d. Schutz der heimischen Arbeit.

Die Einführung eines mäßigen, den Verhältnissen entsprechenden Zolles für fertige Waare zum Schutze einheimischer Arbeit ist dringendes Bedürfniß, und zwar für die Kleingewerbe ebenso, wie für die Großindustrie.

### e. Wucher und Wechsel.

Die Wuchergesetze, wie sie vor dem Jahre 1868 bestanden haben, sollen wieder eingeführt werden zum Schutze der Gewerbetreibenden gegen eine gewissenlose Blutsaugerklasse.

Zu diesem Zwecke möge auch die allgemeine Wechselfähigkeit im Sinne der Beschränkung auf bestimmte Klassen von Personen aufgehoben werden.

Diese Anträge umfassen die Abänderung, beziehungsweise die modifizierte Handhabung der bestehenden Gewerbeordnung und des Hausir-Patentes, die Beseitigung der wandernden Waarenlager, den Schutz der heimischen Arbeit durch einen angemessenen Schutzzoll, endlich die Aufhebung resp. Beschränkung der Bucher- und Wechselfreiheit und werden in der Eingabe des Dornbirner Gewerbe-Comité mit nachstehenden Betrachtungen beleuchtet und begründet:

„Wenn auch zugegeben werden muß, daß die früheren Zustörungen den Anforderungen einer vorgeschrittenen Zeit nicht mehr entsprochen haben, so kann andererseits nicht geläugnet werden, daß die österr. Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 nicht minder als andere moderne Gewerbegesetzgebungen im Orange nach Abschaffung des Althergebrachten entschieden zu weit gegangen ist und mit beinahe gänzlicher Umgehung alles dessen, was aus den früheren gewerblichen Einrichtungen zum Schutze des Gewerbetreibenden selbst und des abnehmenden Publikums noch Brauchbares und durch eine langjährige Erfahrung bewährtes unstreitig vorhanden war, auf schrankenlosen Grundlagen neue Normen schuf, die wohl den Postulaten einer theoretischen Anschauungsweise, nicht aber denjenigen des praktischen Lebens entsprechen und durch ihre Anwendung im Zeitraume von kaum zwanzig Jahren, wie der Augenschein lehrt, den Stand des Kleingewerbes in seinen Grundfesten erschüttert haben.

Die Bestimmungen über den Hausirhandel überhaupt und in ihrer dermaligen Anwendung insbesondere sind ebenfalls dazu angethan, dem Emporkommen des Kleingewerbes hindernd in den Weg zu treten. Der Hausirhandel ist alt und unter Anderm auch dem Bedürfnisse entsprungen, Gegenstände des täglichen Bedarfes jenen Orten zugänglich zu machen, welche dem früher viel beschränkteren Verkehre abseits lagen.

Ein Blick auf die Ausbreitung des Verkehrs und Gewerbslebens von heutzutage lehrt zur Genüge, daß die Gesetzgebung über den Hausirhandel einer gründlichen Revision wird unterzogen werden müssen.

Was der gewöhnliche Hausirer von Haus zu Haus trägt, ist in der Regel an jedem Orte von nur einiger Bedeutung selbst zu haben und dazu noch preiswürdiger und in besserer Qualität.

Der Hausirer macht mit schlechterer Waare dem ansässigen Verschleißer eine privilegirte Konkurrenz. Das Institut in dieser Form ist jedenfalls veraltet.

Mit Rücksicht auf den manigfachen Unfug, welcher notorisch mit dem Hausirhandel verbunden ist, thut eine sorgfältige Ueberwachung desselben vor Allem Noth. Diese Ueberwachung ist den Staatsbehörden und deren Organen wegen zu weiter Entfernung ihres Standortes nicht immer möglich, weshalb eine wirksame Kontrolle durch die Ortsvorstellungen nicht nur räthlich, sondern geradezu geboten erscheint.

Zudem ist im Hinblick auf das stete Zunehmen der Gemeindeumlagen gar nicht abzusehen, warum der Hausirer, der auf die oben bezeichnete Weise mit den Einheimischen in Konkurrenz tritt, nicht auch verhältnismäßig zu den von den letzteren zu tragenden Lasten konkurriren soll. Unter allen Umständen aber muß und darf unter gegebenen Verhältnissen derjenige Schutz für den heimischen Fleiß gefordert werden, den das Hausirpatent schon dermalen gewährleistet, das ist die strenge Fernhaltung von Hausirern, die das österreichische Staatsbürgerrecht nicht besitzen.

Der schädliche und ungerechtfertigte Einfluß der sogenannten wandernden Waarenlager auf das Gedeihen und die Entwicklung der sächhaften Erwerbszweige springt zu sehr in die Augen, als das hierüber eine weitere Erörterung noch nöthig fiele.

Daß es billig und gerecht ist, das Kleingewerbe verhältnismäßig im gleichen Grade und mit derselben Sorgfalt in den staatlichen Schutz zu nehmen, als wie das Großgewerbe d. i. die Großindustrie, bedarf für den Unbefangenen wahrlich näherer Begründung nicht.

Die großen Anstrengungen, denen sich die Großindustrie in jüngster Zeit erst unterzog, um für sich den Schutzzoll aus der freihändlerischen Strömung zu retten, ist zu bekannt. Die Berechtigung dieser Bemühungen zugegeben, ist es nicht mehr als streng folgerichtig, wenn ein derlei Schutz auch dem Kleingewerbe zu Theil wird.

Mit der Aufhebung der Wucherfreiheit und der Beschränkung der Wechselfähigkeit herrscht in den maßgebenden redlich denkenden Kreisen ohnedies volle Uebereinstimmung."

Die weiteren Versammlungen der Gewerbetreibenden von Bludenz, Feldkirch und Hohenems nahmen die bereits vorausgegangenen Beschlüsse von den Gewerbetreibenden in Bregenz und Dornbirn ihrem wesentlichen Inhalte nach auch als ihre Beschwerden und Wünsche in ihren Resolutions-Beschlüssen auf, erweiterten aber dieselben noch auf zwei weitere Punkte nämlich, auf ihre Stellung zu den Consum-Vereinen und namentlich in Bezug auf ihre offizielle Vertretung in der Handels- und Gewerbes-Kammer durch die Forderung einer besonderen Gewerbekammer in zwei eigenen Resolutions-Punkten, wie in den nachstehend aufgeführten Beschlüssen der in Rankweil versammelten Gewerbe-Comité von Bregenz, Dornbirn, Hohenems, Feldkirch und Bludenz ersichtlich ist. Dieselben lauten:

### a. Die Ausübung von Gewerben betreffend.

1. Zum Betriebe eines Gewerbes wird erfordert, daß der Betreffende sich einer Prüfungs-Commission unterziehe, und ihm die Ausübung des Gewerbes nur dann gestattet wird, wenn derselbe von ihr dazu befähigt befunden worden.
2. Zu diesem Zwecke soll sich eine Commission aus verschiedenen Gewerben bilden und letztere von der Regierung autorisirt werden.
3. Soll dieselbe gehalten sein, bei Fällen, in denen ihr Urtheil nicht kompetent sein kann, Fachmänner, wo immer sich dieselben als geeignet vorfinden, beizuziehen.

### b. Die Wanderlager betreffend.

Derartige Geschäftsunternehmungen, wie die Wanderlager, welche einen der größten Krebs-schäden des Kleingewerbes bilden, sollen als gemeinschädlich beseitigt werden.

### c. Consumvereine betreffend.

Die Consumgeschäfte und Consumvereine sind, wenn nicht gänzlich zu beseitigen, so doch angemessen zu besteuern.

### d. Hausirhandel betreffend.

1. Das Hausiren soll nur mit Bewilligung der Ortsgemeindevorstellung ausgeübt werden können.
2. Die Hausirer sind in jeder Gemeinde entsprechend zur Gemeindesteuer heranzuziehen.
3. Bis zu dem Zeitpunkte, wo eine Abänderung des bestehenden Hausirgesetzes erfolgt, sollen die Behörden angegangen werden, das Hausirhandelsgesetz vom 4. September 1852 insbesondere in jenen Punkten strenger durchzuführen, nach welchem sämtlichen Ausländern aller Hausirhandel vollständig untersagt ist.

### e. Den Schutz den heimischen Arbeit betreffend.

Die Einführung eines den Verhältnissen entsprechenden Zolles für fertige Waaren zum Schutze einheimischer Arbeit ist dringendes Bedürfnis.

### f. Die Wuchergesetze anlangend.

Die Wuchergesetze, wie sie vor dem Jahre 1868 bestanden haben, sollen wieder eingeführt werden.

### g. Gewerbekammern betreffend.

1. Es möge eine eigene Gewerbekammer mit möglichst autonomer Wirksamkeit für den Kleinhandel und das Kleingewerbe Vorarlbergs errichtet werden.
2. Zur Wahl dieser Kammer sollen alle Kleingewerbetreibenden, welche zu dieser Kammer gehören, berechtigt sein.
3. Es mögen allerorts Gewerbevereine gegründet werden, von welchen die Kammer ihre Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen hat.

Auch die Delegirten-Versammlung von Rankweil beschloß die oben aufgeführten Beschlüsse an den h. Landtag mitzutheilen, und beauftragte das Lokal-Comité der Bregenzer Gewerbetreibenden, da dieselben zuerst aus eigener Initiative sich bereits 1878 an den h. Landtag gewendet hatten — dieses im geeigneten Momente zu thun. Die bezügl. Einlage an den Landtag wurde am 18. d. M. durch den Obmann dieses Comitées eingereicht mit der folgenden kurz gefaßten Begründung und Bitte: „Dies die Wünsche und Beschlüsse einer sehr großen Anzahl Gewerbetreibender Vorarlbergs.

Die Tendenz derselben ist eine zu augenfällige, als daß dieselbe noch des Weitern auseinandergelegt werden müßte.

Es handelt sich einfach um gesetzlichen Schutz des leider allerorts im Niedergange begriffenen Kleingewerbes, welchem durch die Beseitigung einer unstatthafter Concurrrenz, welche durch unkundige Geschäftsleute, durch privilegirte Wanderlager und Consumvereine sowie durch den Hausirhandel demselben erwächst und durch Wiedereinführung eines Wuchergesetzes, das den unbemittelten und auf Credit angewiesenen Kleingewerbetreibenden vor Ausbeutung bewahren soll, wieder aufgehoben werden und dem durch Creirung einer möglichst autonomen Gewerbekammer die Gelegenheit verschafft werden soll, seine Interessen in erster Linie selbst zu vertreten und nicht jenen anvertrauen zu müssen, welchen die Interessen der Kleingewerbetreibenden wenigstens nicht in erster Linie am Herzen liegen.

Wenn nun auch der h. Landtag von Vorarlberg zwar nicht in der Lage ist durch eine entsprechende Reform unseres Gewerbegesetzes dem Kleingewerbe die ersehnte Hilfe zu bringen, da eine Abänderung des Gewerbegesetzes in die Kompetenz des h. Reichsrathes gehört, so kann derselbe doch wenigstens seinen ganzen Einfluß dahin aufbieten, daß geeigneten Orts zur Beseitigung der schreiendsten Mißstände, welche besonders im Laufe des letzten Jahrzehntes so verderblich auf das Kleingewerbe eingewirkt, geschritten werde.

Und daß ein h. Landtag in dieser Hinsicht für die Interessen des Kleingewerbes eintreten werde, dafür biethet die Bereitwilligkeit, mit welcher der h. Landtag dem ersten aus den Kreisen der Gewerbetreibenden Bevölkerung zum Schutze seiner bedrohten Interessen gethanen Schritte entgegengekommen ist, hinlänglich Bürgschaft.

Hiedurch ermutigt erlaubt sich das gefertigte Comité Namens der von ihm vertretenen Gewerbetreibenden Vorarlbergs neuerlich an den h. Landtag von Vorarlberg die ergebenste Bitte zu stellen:

Hochderselbe wolle geeigneten Ortes eine Reform des bestehenden Gewerbegesetzes im Sinne der obaufgeführten von den Gewerbetreibenden gefaßten Beschlüsse dringendst befürworten.“

Die im Vorstehenden aufgeführten Resolutionen und Bitten sind die Beschwerden und Forderungen jener Gewerbetreibenden Vorarlbergs, welche über Anregung des Subcomitées des Landesauschusses die Gelegenheit ergriffen haben, sich unmittelbar über ihre eigensten Interessen nach eingehenden Beratungen und reiflicher Ueberlegung frei und offen zu äußern. In Uebereinstimmung damit befinden sich unzweifelhaft auch alle übrigen, wengleich dieselben wegen ihrer mehr oder weniger isolirten und zerstreuten Lage in den kleineren Ortschaften nicht zu gemeinschaftlicher Aeußerung gelangten. So haben z. B. nachträglich auch die Gewerbetreibenden von Wolfurt und Umgebung in gleicher Weise sich ausgesprochen und beschlossen, sich den bezüglichen Schritten der andern Gewerbetreibenden im Lande anzuschließen.

In Angelegenheit der Wucherfrage hat der Landesauschuß durch Nota vom 2. April 1879, Z. 708, sich an sämtliche löbliche k. k. Bezirksgerichte in Vorarlberg und an das hohe löbl. k. k. Kreisgericht in Feldkirch mit folgenden Fragen gewendet:

Ob und wie viele wucherische Verträge, insbesondere welcher Beschaffenheit bekannt sind, die seit Aufhebung der Wuchergesetze vorgekommen, welche Prozesse in dieser Richtung anhängig gemacht und welche Urtheile gefällt worden seien, wobei sich der Landesauschuß der Erwartung hingab, es werden die löbl. Gerichtsbehörden von dem gleichen Standpunkte in Beurtheilung des öffentlichen Interesses ausgehen, daß nämlich die erbetene Constatirung der hier in Rede stehenden Fragen am besten geeignet sein dürfte, zur Grundlage des weiteren Vorgehens der gesetzgebenden Körperschaften zu dienen.

Auch dem Ergebnisse der hierüber eingelangten Äußerungen glaubt das Comité ihrem wesentlichen Inhalte nach in diesem Berichte Raum geben zu sollen, und zwar:

### Aus dem Berichte des k. k. Bezirksgerichtes Bregenz dd. 1. April 1879.

„Es ist eine allbekannte Thatsache, daß in diesem Gerichtsbezirke, wie überhaupt in ganz Vorarlberg sehr viele Wechsel cursiren, daß die gewöhnlichen Landleute, welche keinen Begriff von einem Wechsel haben, gegen solche Geld aufnehmen und überhaupt Wechsel ausstellen.

Ob nun von den Wechselgläubigern wirklich wucherische Zinsen berechnet werden, kann vom gefertigten Bezirksgerichte nicht behauptet werden, indem solche Verträge nicht zur Kenntniß des Gerichtes kommen und seit Aufhebung der Wuchergesetze bei diesem Gerichte auch noch kein Prozeß wegen Wuchers abgeführt worden ist.

Wenn demnach nicht gerade bewiesen werden kann, daß durch diese Wechselreiterei, namentlich unter der Landbevölkerung, gerade wucherische Zinsen berechnet und genommen werden, so ist doch soviel gewiß, daß alle Diejenigen, welche mit Wechsel manipuliren, ihrem materiellen Ruine entgegen gehen, denn bei jedem Konkurse und bei den meisten Exekutionen figuriren bedeutende Beträge als Wechselschulden.

Es ist nicht zu verkennen, daß das für Kaufleute gewiß wohlthätige Institut des Wechselverkehrs der Landbevölkerung gegenüber, die keine Ahnung von den Folgen und Wirkungen eines Wechsels hat, von gewissenlosen Geldspekulanten mißbraucht und die Unwissenheit des Volkes auf unverantwortliche Weise ausgebeutet wird.

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht glaubt daher, es könnte dieser Uebelstand nur einzig dadurch gehoben werden, wenn die Wechselfähigkeit nur auf die eigentlich kaufmännische Welt beschränkt würde, damit der Wechsel wieder das ist, was er sein soll, nämlich ein Geldzeichen oder eine Geldanweisung.

Solche Beschränkung des bürgerlichen Verkehrs würde nur von den vortheilhaftesten Folgen sein.“

### Aus dem Berichte des k. k. Bezirksgerichtes Bregenz vom 3. Mai 1879.

„Die Erwerbsquellen des Bregenzerwaldes, dieses schönen und ausgedehnten Alpengebietes, sind fast ausschließlich Viehzucht und Handel mit selbsterzeugter Butter und Käse. In Folge Erweiterung des Absatzgebietes insbesondere des letzteren und durch stete Erhöhung der Verkaufspreise mehrte sich der scheinbare Wohlstand des Waldes, aber auch der Hochmuth seiner Bewohner. Die Güterpreise wurden in den letzten Jahren zu einer Höhe hinaufgetrieben, die die Bezeichnung des Schwindels nur zu sehr verdient; Grund und Boden war eben Handelsobjekt geworden. Der Umschlag konnte nicht lange auf sich warten lassen. Das Sinken der Milchpreise und mehr noch die allmählig eintretende Einsicht der Unrentabilität der Güter mit Rücksicht auf die Erwerbspreise brachten es dahin, daß seit ca. 1½ Jahren die Güterwerthe um ein Drittel, ja theilweise um die Hälfte zurückgingen.

Die nothwendige Folge war die Verschuldung eines großen Theiles der Bewohner, besonders derer, die zu den Zeiten der hohen Güterpreise die Grundstücke erworben hatten.

Da dem verschuldeten Bauersmann Hypothekarkredit nicht offen stand, bot ihm der Personalkredit das einzige Mittel zu scheinbarer Rettung, und von diesem theuren Mittel machte er dann auch ausgiebigen Gebrauch. Er, der aus seinen Gütern bei fleißiger Bewirthschaftung höchstens einen Ertrag von 3—4% erzielen konnte, ging Darlehen ein, die er mit 6—12% und mehr verzinsen mußte, er ging damit seinem vollständigen Ruin entgegen, der auch nicht ausblieb.

So entstanden im Laufe des letzten Jahres in diesem Bezirke 10 Konkurse und wurden 20 Realzekutionen durchgeführt. Diese Zahlen wären eben noch nicht so böse, wenn sie nicht noch einen anderen dunklen Hintergrund hätten. Um dem Konkurse und der Realzekution zu entgehen, überließ ein großer Theil der Schuldner den zuerst drängenden Gläubigern Vieh und Fahrnisse, verkaufte sohin Grund und Boden, und den übrigen Gläubigern, die entweder noch keine fälligen Forderungen hatten oder zu nachsichtig waren, blieb das leere Nachsehen.

Auf diese Weise wurden in den letzten 1 $\frac{1}{2}$  Jahren gar viele Realitätenverkäufe geschlossen und verkauft, die anscheinend freiwillige Akte, in Wirklichkeit aber die vorerwähnten Zwangsverkäufe waren. Ein erschreckendes Bild liefern aber die zahlreichen Mobilarezekutionen.

Während in den Jahren bis 1875 derlei Erekutionen verhältnißmäßig selten vorkamen, finden wir im Jahre 1877 100 bewilligte ekekutive Mobilarseilbietungen, im Jahre 1878 deren 180 und in den ersten 3 Monaten dieses Jahres bereits 55. Es wurden zwar nicht alle durchgeführt, da in manchen Fällen Schuldner vor der Bornahme die Forderung berichtigte, erschreckend aber bleibt der Umstand, daß der Anlaß zur Einleitung und Durchführung dieser Erekutionen oft ganz geringe Beträge, nicht selten unter 5—10 fl. bildeten, wo dann die erwachsenen Kosten meist das Doppelte und Mehrfache betrugten.

Wahrlich ein offen daliegendes Bild der vollkommenen Kredit- und Rathlosigkeit der betreffenden Schuldner!

Die auftauchende Frage, ob wucherische Darlehen, wucherische Geschäfte diese Ueberschuldung bewirkten, läßt sich schwer beantworten. Betrachten wir die einzelnen heimischen Institute und Personen, von welchen gewöhnlich Geld bezogen wird.

Der Spar- und Vorschußverein in Egg, meist von dortigen angesehenen Bürgern gegründet und gehalten, ist eine solide und reelle Institution, die Geld gegen 6% ausleiht, aber nur an wohlhabende, unbedenkliche Leute oder gegen sichere Bürgschaften. Dieser Verein ist daher auch den meisten verschuldeten Grundbesitzern nicht leicht zugänglich, da diese die nothwendigen Bürgschaften nicht zu erlangen vermögen und sie wenden sich daher lieber an andere Kreditgeber, so an die Bank Dorner und Mennel in Hittisau, Alois Hirschbühl in Krumbach, Mang Josef und Mang Kaspar in Langenegg, welche nach den gemachten Wahrnehmungen Geld bis zu 12% ausleihen.

Zu diesen 12% kommen aber durch die weiter gewöhnlich vorkommenden Prolongationen noch Stempelgebühren und Provisionen, so daß bei 3- oder 4maliger Prolongation ein Prozentsatz von 14—16% nichts ungewöhnliches ist.

Dieser Prozentsatz ist aber um so erklärlicher, als obige Kreditgeber wohl zum Theile mit fremden Geldern der Firmen in Hohenems, Bregenz u. s. w. operiren, und um selbst einen Gewinn machen zu können, höhere Prozentsätze verlangen müssen, übrigens wohl auch wegen der verminderten Sicherheit der Kreditnehmer hiezu berechtigt sind. Ist ja doch der Grad der Sicherheit der Forderung das Meistbestimmende für den Zinsfuß! Ein strafbarer Wucher kann aber auch in diesem hohen Zinsfuße nicht erblickt werden, da Schuldner ja die Wahl hatte, so harten Zinsbedingungen sich zu unterwerfen, aber oft in momentanen Verlegenheiten, um nicht in Kosten zu gerathen, die noch drückender für ihn gewesen wären, sich für das Erstere entschied.

Hat ja sogar der galizische Landtag vor dem Zustandekommen des Gesetzes vom 17. Jänner 1877 den Beschluß gefaßt, bei der hohen Regierung die Schaffung eines Gesetzes zu beantragen, wornach 12% Zinsen gesetzlich gestattet, und einem höheren Zinsfuße der Rechtsschutz versagt werden sollte.

Von eigentlich wucherischen Verträgen ist hiergerichtlich nichts bekannt und sind auch Prozesse in dieser Richtung nicht anhängig gemacht worden.

Es ist auch die obenerwähnte, verderbliche Art der Beschaffung des Creditcs nicht die alleinige, wenn auch meist nächst liegende Ursache der vorgekommenen Zwangsverkäufe und Realexecutionen, die durch das etwas leichtsinnige Gebahren mancher Grundbesitzer und in Folge des bedeutenden Sinkens der Güterpreise auch ohnedies entstanden wären.

Bei den hiergerichts vorgekommenen Realexecutionen sind auch meist bedeutende Verluste zu Tage getreten; es läßt sich in dieser Beziehung aber nicht bestimmen, ob die letzten, nicht zu Befriedigung gelangten Hypothekarforderungen auf Grund wucher'scher Darlehen entstanden sind, oder gutgläubigen anderen Creditgebern gehören, da in nur zu vielen Fällen der Wechselinhaber seine Deckung, wenn auch nicht vom Schuldner, so doch von einem der Bürgen erreicht und sohin dieser, um die neu entstandene Forderung gegen den ursprünglichen Schuldner wo möglich zu retten, eine Pfandurkunde, die allerdings oft resultatlos ist, mit ihm errichtet. Aus vorstehend mitgetheilten Wahrnehmungen ist man zum Schlusse berechtigt, daß ähnliche Bestimmungen, wie im Gesetze vom 19. Juli 1877 Nr. 66 R. G. Bl. in diesem Landbezirke wohl überflüssig sind, da ein eigentlicher Wucher hier nicht, oder doch selten vorkommt und betrügerisches Vorgehen ohnehin durch das Strafgesetz geahndet wird. — Die Gründung neuer Geldschaffungsinstitute ist hiezulands ebenfalls zwecklos, da der Bauersmann, der reelle Sicherheit biethen kann, Geld genug, wenn auch nicht zu den früher üblichen 4 und  $4\frac{1}{2}$  % so doch um 5 % und 6 % bekommt, und dem Verschuldeten, der die nöthige Sicherheit nicht leisten kann, auch von solchen Instituten nicht geholfen wird und nicht geholfen werden kann, ohne die reelle Basis des Institutes selbst zu gefährden. — Schließlich erlaubt man sich die Aufmerksamkeit noch auf ein anderes Moment zu lenken, nämlich die allgemeine Wechselfähigkeit. Wenn sich auch schwer eine Grenze der zu ziehenden Schranke bestimmen läßt und wucher'sches oder gar betrüger'sches Vorgehen nicht auf den Wechsel allein eingeschränkt ist, so stellt sich doch die Aufhebung der allgemeinen Wechselfähigkeit als höchst wünschenswerth dar. — Der Bauersmann weiß zu oft nicht, welche Consequenzen mit der Ausstellung eines Wechsels verbunden sind, er ist sich über die eingegangenen Wechselverpflichtungen und deren Folgen nicht klar, er verliert durch die Hintangabe des Wechsels in 2 oder 3 Hände die Einwendungen gegen den gegenwärtigen Wechselbesitzer, die er mit Grund den ursprünglichen Gläubigern hätte entgegensetzen können, er wird seinem persönlichen Richter entzogen und vor ein Handelsgericht gestellt, wo er sich nie oder doch selten vertheidiget. — Der Wechselbrief ist kein unbedingtes Bedürfniß für den Nichtkaufmann, am allerwenigsten für den kleinen Grundbesitzer und läßt sich leicht entbehren. Die allg. Wechselfähigkeit ist ein Hauptgrund und eine Stütze des Wuchers und mit ihrer Aufhebung wird demselben am sichersten zu Leibe gegangen, weshalb man nochmals aussprechen muß, daß durch Einschränkung dieser Wechselfähigkeit in diesem Landbezirke der gesunkene Credit allmählig wieder gehoben, und demselben eine solidere Basis gegeben würde."

### Aus dem Berichte des k. k. Bezirksgerichtes Orubiru dd. 1. Mai 1879.

„Nach den in diesem Gerichtsbezirke gemachten Erfahrungen kommen daselbst Wuchergeschäfte nur in Form von Wechselgeschäften vor. Da das k. k. Bezirksgericht für Wechselfachen nicht competent ist, so beschränkt sich der Kreis seiner Wahrnehmungen nur auf jene Fälle, wo in Folge Konkurs oder anderer Verbrechen die strafrechtlichen Erhebungen Wuchergeschäfte an das Tageslicht förderten. In solchen Fällen gelangte man zur Kenntniß, daß die absourtesten Individuen, Leute, die kaum ihren Namen schreiben können, Bauern und Handwerker sich in Wechselgeschäfte einlassen, diese Leute sind in der Regel in Geldverlegenheit, scheuen es hievon im Kreise ihrer Bekannten und Nachbarn etwas merken zu lassen und gehen zu einer bekanten Wuchersfirma, wo sie gegen Wechsel meist zahlbar in Monaten Geld leihen. Diefür haben sie 6—9 % Zins zu entrichten, die gleich zum Vorhinein abgezogen werden. Zur Verfallzeit kann nicht bezahlt werden, der Wechsel wird prolongirt und neuerdings 6—9 % Zins entweder baar bezahlt oder zur Wechselsumme hinzugeschlagen. Derart kam es, daß bei Hausdurchsuchungen wiederholt unter den Schriften simpler Bauern ganze Bündel alter prolongirter Wechsel aufgefunden wurden. Im Jahre 1872 wurde

gegen einen Bauern in Höchst pto. 1860 Frank eine Real- und Mobilarexecution durchgeführt und gegen ihn wegen Verbrechen des Betruges die Untersuchung eingeleitet; der Mann starb in Untersuchungshaft und noch ein paar Tage vor seinem Tode behauptete er feif und fest, daß er von seinem Gläubiger nie mehr als 200 Frs. gegen Wechsel erhalten habe, und daß er die Wechsel seit 10 Jahren von Quartal zu Quartal prolongirt habe und derart 1860 Frs. schuldig geworden sei. Ein angesehenener Mann in einer Gemeinde des daigen Bezirkes kam voriges Jahr wegen Untreue in Untersuchung, da er einen ihm zur Verwaltung anvertrauten öffentl. Fond angegriffen hatte. Die Untersuchung förderte zu Tage, daß er aus Scheu vor seinem Nachbarn und seinem eigenen Weibe seine Geldverlegenheit Niemand mittheilte, sondern von einer Wucherfirma gegen Wechsel Geld borgte zu 6 % per Quartal und daß er nach zweijährigen Prolongationen seinen Vermögenstand ruinirt hatte und zuletzt den ihm anvertrauten Fond angriff.

Ein kleiner Krämer von Hohenems, der als Aushängschild ein kleines Schnittwaaren-Geschäft betrieb, machte bis zur Konkursöffnung durch mehrere Jahre die ausgedehntesten Wechselgeschäfte und wußte sich selbst auf größeren Handelsplätzen nach und nach Kredit zu verschaffen, bis er mit einem ungedeckten Passivum von ca. 30.000 fl. das Weite suchte. Seine Wechsel wurden von simplen Bauern aus der Umgebung akzeptirt und dennoch mit Erfolg in Umlauf gesetzt. Ein großer Theil dieser Wechsel meist zahlbar in St. Gallen oder in Augsburg wurde zur Verfallzeit mangels Zahlung protestirt und vom Krämer sofort über erhaltenes Aviso regelmäßig Deckung eingesendet. Dadurch kam der Mann bei der Geschäftswelt in Credit, denn jeder Wechsel mit seiner Unterschrift wurde sammt Protestspesen regelmäßig eingelöst. Die Wechsel die er derart in Umlauf setzte, vermehrten sich stetig und lauteten auf immer höhere Summen, bis er eines Tages mit einer bedeutenden Summe flüchtig wurde. Nun kamen die Aczeptanten zu Gericht und aus Ihren Angaben war zu entnehmen, daß Sie der Meinung waren, der Krämer werde die Wechsel einlösen, daß sie keine Kenntniß von dem Umstande hatten, daß die Wechsel in St. Gallen und Augsburg zahlbar seien, und daß der Krämer die Wechselvaluta von ihnen bereits eingezogen hatte. Die Leute mußten natürlich noch einmal zahlen. Die Aczeptanten waren gewohnt die Wechselsumme dem Krämer zu geben und es hatte sich deshalb nie ein Anstand ergeben; daher das Vertrauen der Aczeptanten auf den Krämer. Nachdem dieser aber sich gestüchtet hatte, so stellte es sich heraus, daß die Wechsel an Firmen in St. Gallen oder aus Augsburg hätten gezahlt werden sollen, und daß der Krämer in frühern Fällen solche Wechsel stets erst nach erhobenem Proteste unter dem Anscheine des Haftungspflichtigen Ausstellers (obwohl die Aczeptanten ihm die Valuta bereits früher loco Hohenems gegeben hatten) bezahlte und derart die Bauern und die Geschäftswelt täuschte, so daß beide ihm unverdientes Vertrauen schenkten.

Der Zinsfuß bei solchen Wechseln betrug in der Regel 6 % auf 3 Monate, somit 24 % auf's Jahr, welche stets im Vorhinein abgezogen wurden.

Anderer Wuchergeschäfte sind selten, kommen wenigstens selten zur gerichtlichen Kenntniß; es ist hie und da einmal der Fall, daß ein leichtsinniges Individuum einen Kapitalsbrief um 20 % unter dem Nominalwerth verkauft, allein solche Geschäfte sind zu jeder Zeit vereinzelt vorgekommen und bedürfen keines besonderen gesetzlichen Schutzes; dagegen wären die Beschränkung des Zinsfußes und die Einschränkung der Wechselfähigkeit auf protokolirte Kaufleute Maßregeln, die zum Schutze der Bauern und Handwerker unerläßlich sind.

### Aus dem Berichte des k. k. Bezirksgerichtes Feldkirch dd. 17. April 1879.

„Mit Bezug auf die sehr geschätzte Note vom 2. d. Mts., Z. 708, wird diensthöflich mitgeteilt, daß dem gefertigten Bezirksgerichte aus den diesgerichtlichen Verhandlungen und Akten keine wucherischen Verträge bekannt sind, und ebensowenig wurden in dieser Richtung Prozesse anhängig gemacht.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß hiergerichts eingereichte Verträge oder Klagen aus wucherischen Geschäften entstanden sind, was jedoch aus den präsentirten Eingaben nie entnommen werden

konnte. In allfälligen diesbezüglichen Klagen wurden nur 5 oder 6 % Zinsen eingeklagt und wurde sich im Uebrigen auf angebliche Abrechnungen berufen, welche möglicherweise Wuchergeschäfte bemänteln sollten.

Diesbezügliche Einwendungen wurden eben unterlassen, da sie wegen Aufhebung der Wuchergesetze voraussichtlich ohne Wirkung gewesen wären.

Desgleichen war es nicht Aufgabe des Gerichtes in derartigen Fällen von Amtswegen zu untersuchen, ob solchen Abrechnungen wirklich Wuchergeschäfte zu Grunde lagen.

Das gefertigte Gericht ist übrigens der Ansicht, daß Wuchergeschäfte am häufigsten bei Ausstellung von Wechseln insbesondere in Form von Prolongationen vorkommen.

In dieser Richtung dürfte man am ehesten in den strafrechtlichen Erhebungen wegen Krida bestimmte Auskünfte erhalten, da dann und wann ohne Zweifel erhoben werden kann, daß wucherische Verträge mehr oder weniger Ursache an einem Konkurse waren. Derartige strafrechtliche Erhebungen werden übrigens beim gefertigten Gerichte nie durchgeführt; desgleichen hat dasselbe in wechselrechtlichen Fällen keine Ingerenz zu nehmen."

### **Aus dem Berichte des k. k. Bezirksgerichtes Bludenz dd. 12. April 1879.**

„Auf die sehr geschätzte Zuschrift vom 2. d. Mts., Z. 708, die Wucherfrage betreffend, beehrt man sich mitzutheilen, daß bei diesem k. k. Bezirksgerichte seit Aufhebung der Wuchergesetze weder Verträge von wucherischer Beschaffenheit vorkamen noch diesfällige strafrechtliche Prozesse behandelt wurden.

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht hat bereits am 2. d. Mts., Z. 1833, dem k. k. Oberlandesgerichte zu Innsbruck einen die Wucherfrage behandelnden Bericht erstattet und in demselben bekannt gegeben, daß die exekutiven Realienverkäufe in diesem Bezirke aus den letzten Jahren im Verhältnisse zu den Vorjahren keine Steigerung zeigen und sich der Anzahl nach durchschnittlich gleich geblieben sind und daß die Ursachen dieser Verkäufe wohl ausschließlich nur in dem schon seit einiger Zeit allgemein herrschenden Geldmangel und in der Schwierigkeit sich solches zu verschaffen, zu suchen ist, nicht aber in der verderblichen Art und Weise der Kreditbeschaffung; ferner, daß aus diesem Grunde entschieden in Abrede gestellt werden kann, daß die daige Bevölkerung durch wucherische Darlehen sich übervorthheilen läßt, daß man aber in letzterer Zeit nicht selten die Erfahrung gewinnen konnte, daß sich die bauerliche Bevölkerung im Wechselgeschäfte, jedoch nicht wucherischen Charakters einläßt, ohne die Folgen der auf diese Weise eingegangenen Verbindlichkeiten zu verstehen, weshalb schon mehrmals, namentlich von Seite Rechtskundiger, der Wunsch geäußert wurde, daß die Wechselordnung in Betreff der Wechselfähigkeit der bauerlichen Landbevölkerung eine eingreifende Modifikation erhalten möchte."

### **Aus dem Berichte des k. k. Bezirksgerichtes Schruns dd. 12. April 1879.**

„Mit Bezug auf die geschätzte Anfrage vom 2. d. Mts., Z. 708, beehrt man sich mitzutheilen, daß seit Aufhebung der Wuchergesetze bei diesem Gerichte wucherische Verträge nicht bekannt wurden, und diesfalls auch keine Prozesse abgeführt wurden."

### **Aus dem Berichte des k. k. Kreisgerichtes Feldkirch vom 17. Mai 1879.**

„Wuchergeschäfte treten nur selten unverschleiert zu Tage; sie sind schon im Vorhinein darauf berechnet den Dritten Unbetheiligten möglichst unkenntlich zu bleiben, umsomehr aber dann wenn die Voraussicht besteht, daß zu ihrer Versicherung oder Realisirung gerichtliche Amtshandlungen in Anspruch genommen werden würden.

Es werden nach hierländischen Verhältnissen äußerst seltene Fälle bleiben, daß Verträge, in denen wucherische Zinsen bedungen, oder sonstige Nebenbedingungen offenbar wucherischen Charakters

in halbwegs erkennbarer Form getroffen erscheinen, zur Eintragung in die öffentlichen Bücher, zur vormundschafts- oder kuratelgerichtlicher Genehmigung, als Behefte oder Belege bei Verlassenschafts-Abhandlungen zc. an die Gerichte gelangen und damit den letzteren die Gelegenheit zu deren Durchsicht und Prüfung verschaffen. Nach den Mittheilungen der k. k. Bezirksgerichte sind selbst bei den größeren und volkreichen Landbezirken von Vorarlberg darauf abzielende Beobachtungen nicht gemacht worden; das Kreisgericht aber kann um so seltener in die Lage kommen, von dieser Seite Erfahrungen zu sammeln, als seine Jurisdiction auf nicht streitigem Gebiete ohnedies eine sehr eingeeengte ist. Kaum ein größeres Feld für derartige Wahrnehmungen eröffnet die Gerichtspraxis im ordentlichen Streitverfahren; es sind wenigstens bei dem gefertigten Kreisgerichte seit Aufhebung der Wuchereseke keine Rechtsstreite vorgekommen, aus denen die Uebervortheilung des Schuldners durch wucherische Zinsstipulationen oder in anderer Art hervorgeleuchtet hätte, oder zum Gegenstande von Einwendungen, z. B. der nicht geschehenen Zuzählung des vollen Gegenwerthes gemacht worden wäre, abgesehen davon, daß es sich selbst bei dieser Einwendung nicht nothwendig um Verdeckung wucherischer Uebervortheilung handeln muß, und selben ebensowohl ein sonstiges Scheingeschäft zu Grunde liegen kann.

Ein etwas bestimmterer Einblick in das Vorhandensein verderblicher Kreditgeschäfte läßt sich bei Gelegenheit von Konkurs-Verhandlungen, im wechselgerichtlichen Verfahren und endlich in der Strafrechtspflege gewinnen; doch ergibt sich auch hier für die Sammlung rein statistischen Materials soviel wie gar keine Ausbeute. Es ist nämlich wohl öfters, ja in letzter Zeit ziemlich häufig vorgekommen, daß die in Konkurs verfallenen und deshalb auch in strafrechtliche Behandlung gezogenen Schuldner über hohe Zinsanforderungen ihrer Gläubiger Beschwerde geführt, denselben die Ursache ihrer Ueberschuldung, ihres finanziellen Ruins zugeschrieben haben; es ist jedoch auch hier von förmlichen Wucherkontrakten mit hohen Zinsbedingungen, Conventionalstrafen, Zurechnung von Zinsen und Zinseszinsen zum Kapitale u. dgl. nicht die Rede, wohl aber gewiß, daß diese beklagte Kreditgebung regelmäßig auf einen Wechselverkehr zurückzuführen ist.

Lassen aber diese Klagen und Beschwerden, sowie verschiedene andere Anzeichen, als z. B. vermehrte Wechselklagen und wechselrechtliche Exekutionen keinen Zweifel übrig, daß eine für die Schuldner verderbliche, den Anschein einer wucherischen Uebervortheilung an sich tragende Kreditbeschaffung thatsächlich existirt, und lassen sie die Annahme als vollständig berechtigt erscheinen, es sei gerade der Wechselverkehr das Medium dieses verderbenbringenden Kredites, so liegen doch ziffermäßige Nachweisungen über die Zahl dieser Fälle, über die Summen, in denen sie sich bewegen, über die Höhe des Zinsfußes, über den Verlauf der Provisionen, Nebenspesen zc. zc. nicht vor und sind gerade durch die Natur des Wechsels von selbst ausgeschlossen.

Die gehäuften Konkurse, die zahlreichen, fort und fort anwachsenden Real- und Mobilarexekutionen auf dem Lande sind ein untrügliches Zeichen, daß die Vermögens- und Kreditverhältnisse in Vorarlberg auch unter der Landbevölkerung sich in einem bedauerlichen Rückgangstadium befinden; die jährlich sich steigende Anzahl von wechselrechtlichen Zahlungsaufträgen und darauffolgenden Exekutionen gestatten wieder den Schluß einerseits, daß die Kreditbeschaffung einen früher von der bauerlichen Bevölkerung und dem kleinen Gewerbebestande wenig oder gar nicht betretenen Weg aufsucht, und andererseits, daß diese veränderte Kreditbeschaffung mit der Zunahme der Exekutionen in einem Zusammenhange steht. Man ist nur zu sehr versucht, diesen Zusammenhang geradezu als einen ursächlichen zu bezeichnen, und nach der im Lande herrschenden Stimmung geschieht es auch in der That; im Wechsel findet man die Verkörperung des Wuchers, dem Wucher wird das Unheil in die Schuhe geschoben, und in der Bekämpfung des Wuchers soll also auch das Mittel der Abhilfe für die vorhandene Calamität liegen.

Allein es wäre entschieden irrig, wenn man den Wucher in solcher ausnahmsloser Weise für die Zunahme der Zwangsverkäufe im Lande verantwortlich machen wollte, obschon nicht geleugnet werden kann, daß theurer Kredit mit den letzteren in Verbindung steht; die Ursachen liegen zum Theile auch anderswo. Vor einigen Jahren noch gab es für die bauerliche Bevölkerung und für den mit einigem

Realbesitze ausgestatteten kleinen Gewerbestand keine Schwierigkeit, sich für seine Geldbedürfnisse den Kredit in Form von Darleihen gegen Hypothekbestellung zu verschaffen; diese Form war auch die durchgängig übliche und sie ist es gegenwärtig noch in jenen Landestheilen, in welchen die Werthe des liegenden Eigenthumes nicht zu exorbitante Wandlungen erlitten haben. Dieser Realkredit erhielt sich um so besser, je mehr in einer erst kurz vergangenen Periode die Güterpreise in die Höhe gingen; er kam insbesondere denjenigen zu Gute, die mit wenig oder gar keinem Vermögen, lediglich in der Hoffnung, daß die Preissteigerung sich fortsetzen oder doch wenigstens den erhöhten Werth behaupten werde, an die Erwerbung von Grundbesitz gingen. Der unvermeidliche Rückschlag ist nun auch hier nicht ausgeblieben; der den wahren Werth vielleicht um das Doppelte übersteigende, mit der Ertragsfähigkeit des Bodens in keinem Verhältnisse stehende Preis der Güter hatte seinen Höhepunkt erreicht; vermindertes Absatz der Milchprodukte, Sinken der Viehpreise und die Einsicht von der Unrentabilität haben den Werth der Güter in letzter Zeit um ein Drittel, ja manchen Dites um die Hälfte herabgedrückt, und gleichzeitig damit treten die Folgen des Schuldenmachens auf Grund der falschen Gutswerthe zu Tage. Ein großer Theil der Güter ist im Verhältnisse zum nunmehrigen Werthe und dem wirklichen Erträgnisse tief verschuldet, neuer Hypothekenkredit hält sich vom verschuldeten Bauer ferne, daher er sich genöthigt sieht, im Personalkredite das Mittel zu scheinbarer Rettung zu suchen.

Selbst der noch nicht Verschuldete ergreift bald aus bauerlichem Hochmuth, bald aus falscher Scham oder aus Furcht, den Kredit zu verlieren, in der momentanen Verlegenheit die nämliche Zuflucht. Der Personalkredit ist aber jederzeit der theurere; denn gerade hier waltet der Grundsatz vor, daß in dem Entgelte, welches über die dargeliehene Summe hinaus der Darlehensnehmer dem Geber gibt, nicht bloß die Entlohnung für die dargeliehenen vertretbaren Sachen, sondern auch die Affekuranzprämie dafür, daß möglicher Weise das Versprechen nicht erfüllt werde, das Darlehen selbst verloren gehe, zu leisten ist. Das Mißverhältniß zwischen den hohen Zinsen für das geborgte Geld und den Erträgnissen der Güter vermögen dann die Wenigsten auf die Dauer auszuhalten; es führt zum sichern Ruine und dieser wieder findet seinen Ausdruck in den gehäuften Konkursen und Exekutionen, welche letzteren zuerst den Vieh- und Fahrnißstand aufzehren und dann endlich zur Enteignung von Grund und Boden vorschreiten, deswegen also, weil der schon in Folge der umgewandelten Verhältnisse im Vermögensstande Herabgekommene häufig an dem theuren Kredite, mit dem er sich zu helfen sucht, schließlich zu Grunde geht, ist noch nicht nothwendig der Wucher die Quelle seines Unglückes.

Verhältnisse wie die geschilderten haben eine Zwangslage der Schuldner im Gefolge, und in solcher Zwangslage sucht allerdings mit Vorliebe die Bewucherung; es läßt sich aber recht wohl denken, daß auch andere Motive dahin führen können, Geld in einer Form aufzunehmen, die dem Wucher Vorschub leistet. Wo ein Kapitalsucher aus Rücksicht auf seinen Kredit, aus Scheu genannt oder hinsichtlich seiner Kreditfähigkeit näher geprüft zu werden u. s. w. es vorzieht, sein Begehren heimlich, auf möglichst unauffällige Art zu befriedigen, da wird er auch häufig, sogar in der Regel anormale Zinsbedingungen einräumen müssen; denn schon die Heimlichkeit des Vorganges, das hiedurch herbeigeführte Mißtrauen in seine Zahlungsfähigkeit, das größere Risiko für den Darleher bringt es mit sich, daß beschwerlichere Bedingungen auferlegt werden.

Es wird sich kaum bestreiten lassen, daß solche Motive einer schädlichen Kreditnahme auch in Borarlberg und insbesondere in einem gewissen Theile des Landes, wo sich deren Wirkung besonders bemerkbar machen, wirksam sind, faßt man dieses in's Auge, und muß man andererseits gelten lassen, daß die Zeitverhältnisse eine Noth- und Zwangslage für viele bauerliche Besitzer und Kleingewerbetreibende herbeigeführt haben, so wird man dahin geführt, den oberwähnten Klagen über stattfindende wucherische Uebervorthellung nicht allen Glauben, und daher auch dem Rufe nach Abhülfe die Beachtung nicht ganz zu versagen, umsoweniger, als man es dabei mit einer durch weite Kreise gehende Strömung, mit einer Art Reaktion gegen zu weit gehende Tendenzen der Freiheit des Kapitals und der Freiheit der Konkurrenz zu thun hat.

Zur Zeit des Bestandes der alten Wuchergesetzgebung speziell des Patentes vom 2. Dezember 1803 erhoben sich die lautesten und lebhaftesten Beschwerden gegen die damit dem Kapitale auferlegten Beschränkungen, denen man ja sogar die Schuld an dem Entstehen und Bestehen des Wuchers zuschrieb, und als nun mit dem Gesetze vom 14. Juni 1868 dem Kapitale die freieste Bewegung gewährt, dem Kreditgeber das Bedingen von Zinsen ohne alle Begrenzung, der Abzug dieser Zinsen vom Kapitale im Vorhinein ohne jegliche Beschränkung und auch das Bedingen höherer Werthe zur Abstattung eines minderwerthigen Darlehens ausdrücklich gestattet worden war, erwartete man sich davon keinen geringeren Erfolg, als daß nun der Wucher verschwinde mit dem freien Angebote und der freien Nachfrage das Kapital schnell und reichlich zufließen und den Zinsfuß auf einen niedrigen Stand herabdrücken werde. Der Erfolg muß diesen Erwartungen nicht entsprochen haben, denn lauter als je erhebt sich wieder die Klage über den unleidlichen Druck des Kapitals, über die Höhe des Zinsfußes und über die rücksichtslose Ausbeutung der Geldbedürftigen von Seite der Wucherer; allseitig läßt sich der Ruf nach Abhilfe vernehmen und hat auch schon zum Theile für ein einzelnes Kronland durch das Gesetz vom 19. Juli 1877, Nr. 66 R.-G.-B. thatfächliche Erörterung gefunden. Zieht man nun die verschiedenen zur Abhilfe empfohlenen Mittel in Erwägung, so dürfte über deren Verwerthung für hierländische Verhältnisse Folgendes zu bemerken sein: Nicht minder wie eine materielle Grundlage hat der Kredit auch eine moralische; denn kein Gesetz in der Welt wird etwas daran ändern, daß derjenige, der, weil er kein Geld hat, den Kredit am meisten braucht, solchen am wenigsten, und daß der unpünktliche Mensch weniger Kredit hat als der pünktliche. Andererseits gibt bei der Clozierung von Kapitalien weder Gemeinfinn noch Nächstenliebe, sondern das Streben nach Sicherheit und nach Gewinn den Ausschlag. Schon aus diesem allgemeinen Grundsatz folgt, daß die Wirkung aller Wuchergesetze vom Vorhinein auf sehr enge Grenzen eingeschränkt, und daß insbesondere die Aufstellung von Zinstaxen, ohne welche ein Wuchergesetz nicht wohl denkbar ist, von mehr als fraglichem Nutzen bleibt, abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich derselben entgegensetzen. Es ist in der That unmöglich, die reiche Mannigfaltigkeit des Lebens und des Verkehrs, die Verwicklung der wirthschaftlichen Interessen des Einzelnen in dem Maße voraus zu übersehen, daß man einen auch nur annähernden Begriff über die Höhe des Zinsmaßes in solcher Weise sich zu bilden im Stande wäre, daß dieses Zinsmaß für alle nur irgend denkbaren Verhältnisse im Voraus festgestellt werden könnte. Die Nutzlosigkeit solcher Bestrebungen, die Unmöglichkeit, das vorgesteckte Ziel zu erreichen ist in der That unter den Augen der früheren Wuchergesetzgebung deutlich genug offenbar geworden; während der mehr als 60jährigen unbeeirrten Geltung desselben war der Zinsfuß in beinahe ausnahmsloser Steigerung begriffen, und selbst die Staatsverwaltung zuletzt genöthiget, sich bei der Aufnahme von Darlehen, außer ihr aber eine lange Reihe von Industriellen- und Kreditunternehmungen von der Herrschaft der Wuchergesetze gänzlich zu erimiren.

In Vorarlberg treten aber zudem, wie schon oben erwähnt, nach den bisher gemachten Erfahrungen, Wuchergeschäfte in offener Gestalt und deutlich ersichtbar nicht an das Tageslicht, sondern man bedient sich des Wechsels, der ja ein Zinsenversprechen nicht enthalten darf, um unter der Form von Provisionen, Prolongationspesen, Abzügen an der Valuta u. dgl. höhere als die gewöhnlichen Zinsen zu erzielen.

In Vorarlberg ist aber auch die Schwierigkeit, Kapital auf Kredit zu erhalten, noch keineswegs eine sehr fühlbare, ja für den, der Kredit verdient, gar nicht vorhanden; der durchschnittliche Zinsfuß ist noch immer ein mäßiger und so niedrig, wie, außer etwa in Tirol, in keinem andern Kronlande. Wer aber keinen Kredit verdient, und daher zum letzten verhängnißvollen Auskunftsmitel, zur Aufnahme wucherischer Darlehen greifen muß, für den schaffen Wuchergesetze keine Erleichterung, weil für ihn in den hohen Zinsen auch die gesteigerte Affekurranz-Prämie begriffen sein muß, und dieselben für ihn sogar als Wohlthat erscheinen, da sie allein ihm Geld noch zugänglich machen.

Wenn daher auch nicht behauptet werden darf, daß die Zustände seit Aufhebung der Wuchergesetze sich irgendwie zum Besseren gewendet hätten, so stellt sich doch die Feststellung einer Zinstaxe und, was nothwendig damit verbunden ist, die Wiederherstellung der Wuchergesetze — denn ohne

solche ist überhaupt irgend ein Resultat nicht erreichbar — als wünschenswerth für hierländische Zustände nicht heraus, die, wo sie wirklich krankhaft sind, wesentlich nur an den Folgen der unnatürlichen Steigerung der Güterpreise und des natürlichen Rückschlages und daher von ganz anderen Faktoren zu leiden haben, als welche den Preis des Geldes bestimmen, auch bei weitem nicht durchaus davon angegriffen sind.

Das gleiche läßt sich auch von der bloßen Versagung des Klagerechtes für Zinsforderungen über eine gewisse Grenze hinaus sagen, in welcher Beschränkung ein Schutz praktischer Art nicht wohl zu erreichen sein würde; denn es gibt der Formen zu viele, welche dafür sorgen, daß der Richter sich dessen nicht bewußt werde, daß ein Zinsübermaß sicher gestellt, eingeklagt, in Execution gezogen wird.

Unpassend für vorarlbergische Verhältnisse dürfte sich ferner die Bekämpfung etwaigen Wuchers durch Ausnahmsgesetze nach dem Muster des schon erwähnten vom 19. Juli 1877 für Galizien, die den Wucher als ein dem Betrüge verwandtes Delikt strafrechtlich verfolgen, erweisen.

Solche Gesetze haben das Bestehen gemeinschädlicher Zustände zur Voraussetzung, welche nach dem heutigen Standpunkte der Wucherfrage als strafbarer Wucher bezeichnet und dann als vorhanden angesehen werden, wenn bei Kreditgeschäften die Unfreiheit des Willens oder der Mangel an Einsicht auf Seite des Kreditnehmers vom Kreditgeber benützt werden, um für die Kreditgewährung Nothpreise zu erzielen, welche die wirthschaftliche Existenz des Kreditnehmers zu Grunde richten; sie setzen auf der einen Seite einen Menschen voraus, der nicht weiß, was er thut, der die Bedeutung und Tragweite dessen, was unternommen werden soll, zu beurtheilen nicht vermag, und nicht die geistige Kraft besitzt, sich dem Unternehmen zu entziehen.

Derartige Ausnahmzustände finden sich so, wie in Galizien, sowohl der Ausdehnung als der Qualität nach nirgends vor, sind von Vorarlberg denn doch noch ferne, können höchstens hie und da in vereinzelt Fällen vorkommen; schon die soziale Stellung der daigen Landbevölkerung wie der intellectuelle Bildungsgrad derselben schließen eine Gleichstellung mit galizischen Zuständen unbedingt aus, und es wäre daher vollkommen ungerechtfertigt eine Maßregel von so tief einschneidender Art, die mit Rücksicht auf ganz eigenartige Zustände nothwendig geworden ist, auf Vorarlberg auszudehnen.

Mehr Beachtung verdient ohne Zweifel ein anderer Antrag, der mit der Wucherfrage in sehr nahem Zusammenhange steht, nämlich die Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit.

Es ist eine unbestreitbare Sache, daß zur Durchführung wucherischer Bedrückung und zur gefährlichen Bevortheilung besonders der ländlichen Bevölkerung die allgemeine Wechselfähigkeit vielfach mißbraucht wird. Beim Wechsel fragt es sich nicht, auf welchem Rechtstitel die Verpflichtung beruhe, und welches Geschäft ihr zu Grunde liegt, vor allem nicht darum, ob ein Darlehen in Mitte steht; wer eine Wechselverpflichtung eingegangen hat, haftet für die Forderung ohne Rücksicht auf Einwendungen; der Wechsel gleitet in der einfachsten Weise von Hand zu Hand, und dem letzten Besitzer, der ihn einlegt, können alle jene Einreden nicht entgegengesetzt werden, die dem ursprünglichen Kontrahenten hätten entgegengestellt werden können; der Wechsel enthält keine Zinsbedingungen, dafür werden die Zinsen zum Vorhinein zum Kapitale geschlagen und der Wechsel auf eine erhöhte Summe ausgestellt. Kann er zur Verfallzeit nicht eingelöst werden, wird eine Prolongation vorgenommen, und am Ende kann das Zehn- und Zwanzigfache zu bezahlen sein, was ursprünglich als Baluta gegeben wurde. Alles ist um so leichter beim Landvolke möglich, dem die Irergänge dieses Verkehrs nicht so bald in die Augen fallen. Zieht man sodann in Betracht, daß der ursprünglich nur für die kaufmännische Welt bestimmte Wechsel in der Regel kein Bedürfniß für den Nichtkaufmann, gewiß kein solches für den Kleingrundbesitzer, den eigentlichen Bauer, ist, so wird man gestehen müssen, daß die Aufhebung der allgemeinen Wechselfähigkeit für bestimmte gesellschaftliche Klassen eine discutirbare Frage ist, die sogar sehr einfach zu sein scheint, und darum etwas Verlockendes hat. Demungeachtet bedarf auch sie einer reiflichen Erwägung. Wenn es auch wahr sein mag, daß es dem Handelsmann im Auslande gleichgiltig sein kann, ob in Oesterreich nur die-

jenigen wechselfähig sind, mit denen er Geschäfte macht, jene aber nicht, mit denen er keinen Verkehr unterhält, so sieht es doch wie ein Rückschritt aus, wenn auf dem Gebiete des Wechselrechtes, das seinem innersten Wesen nach dazu bestimmt ist, weite Länderstrecken gleichen Vorschriften zu unterwerfen, gleichen Rechten und Wirkungen zugänglich zu erhalten, und das in der That schon derzeit einen Umfang von beiläufig 70 Millionen beherrscht eine Ausnahmestellung in einem der bedeutendsten und eingreifendsten Punkte hergestellt würde. Es ist ferner nicht ohne Schwierigkeit die Grenzlinie für die Wechselfähigkeit mit genügender Schärfe zu ziehen und speciell die begrenzende Unterscheidung zwischen großem und kleinem Grundbesitze genau festzustellen, wenn man nicht kurzweg den einen wie andern davon ausschließen will, was mit Rücksicht auf die in anderen Kronländern obwaltenden Grundbesitzverhältnisse denn doch wohl kaum zulässig wäre. Es ist endlich zu beherzigen, daß dasjenige, was den Wechselverkehr für den Geschäftsunkundigen so gefährlich macht, nicht allein auf den Wechsel eingeschränkt ist, daß es, um das gleichbedenkliche Resultat zu erzielen, noch andere Wege gibt, auf denen man des Wechsels vollständig entbehren kann, und daß so am Ende die Früchte die man von dieser schwerwiegenden Maßregel erhofft, unter der Hand wieder verschwinden würden.

Insoferne sich die Ausdehnung des Wechselverkehrs in Vorarlberg nach der Anzahl der vorkommenden Wechselklagen beurtheilen läßt, ist eine relativ sehr beträchtliche Zunahme desselben in den allerletzten Jahren unläugbar, seine Vertheilung auf die verschiedenen Landestheile aber eine sehr ungleiche; denn von den im Jahre 1878 bei diesem Kreisgerichte eingelaufenen 246 Wechselklagen entfallen nach dem Domizile der Geflagten auf die Bezirksgerichte

Feldkirch und Dornbirn	32
Bludenz	6
Bregenz und Bregenzerwald	208

Ist jener Maßstab richtig, so zeigt sich evident, daß das Bedürfnis nach Kreditnahme auf Wechsel wesentlich nur zwei Bezirke beherrscht und zwar gerade diejenigen, in welchen nach den Berichten der dortigen Bezirksgerichte die Fluktuation im Güterwerthe am stärksten ungünstig fühlbar geworden ist, so wie es auf unmittelbarer Wahrnehmung beruht, daß gerade die bäuerliche und kleingewerbetreibende Bevölkerung jener beiden Bezirke von der weitaus größten Zahl der Wechselklagen betroffen erscheint, während sie in drei Bezirken fast ganz, in einem (Montafon) vollständig davon unberührt blieb. Es ist daher nicht gewagt aus dieser Unterscheidung den Schluß zu ziehen, daß auch das Bedürfnis nach Einschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit speziell im Lande Vorarlberg kein allgemeines sei.

Ervägt man ferner, daß seit dem Inseinreten der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 eine sehr geraume Zeit verfloßen ist, ohne daß irgend eine nachtheilige Wirkung der allgemeinen Wechselfähigkeit im Lande bemerkbar hervorgetreten wäre, daß erst seit kurzer Zeit und immer vorausgesetzt, es treffe die letztere an den beklagten Vorkommnissen wenigstens eine Mitschuld, eine solche Wirkung sich kund thut, so erhält die Ansicht eine gewisse Berechtigung, daß nicht in der allgemeinen Wechselfähigkeit das schädliche Prinzip gelegen sei, aus welchem für speziell vorarlbergische Zustände die Ursache verderblicher Kreditgeschäfte abgeleitet werden müsse, und das nicht schon mit deren Beseitigung die sichere Abhilfe getroffen werden könne, obschon damit keineswegs gesagt werden soll, das die Wechselfähigkeit für die hier in Frage kommenden Gesellschaftsklassen etwa ein Bedürfnis oder auch nur ein wünschenswerthes Prädikat darstelle; im Gegentheile, sie könnte daher nicht nur ohne Schaden entbehrt werden, sondern ihr Abgang würde jene Kreise für alle Fälle vor der Gelegenheit verderblicher Kreditnahme bewahren, und damit dem Wucher dort, wo er wirklich seine Thätigkeit übt, eine Stütze entzogen sein.

Zum Schlusse dürfte es nicht unangezeigt sein, auf einige Momente hinzuweisen, die ohne Zweifel auf den Kredit der Landbevölkerung hemmend einwirken, und es derselben oft erschweren, zu rechter Zeit und zu mäßigem Zinse Darleihen zu verlangen. Dahin gehört vor Allem außer dem schwankenden Güterwerthe, dem als Folge einer bis zum Schwindelhaften hinangetriebenen Preissteigerung so manche Kapitalisten empfindliche Verluste zu verdanken haben und darum sich vor weiterer Kreditgebung abhalten lassen, der Mangel von Grundbüchern, ein Mangel, der um

so lähmender auf die Kreditfähigkeit wirkt, als bei der weit getriebenen Parzellirung der Grundstücke selbst schon der Besitzstand vielfach ein unsicherer ist, und es erfahrungsgemäß nicht gerade selten vorkommt, daß die vermeintlich als Realpfand dienende Sache nicht einmal mehr mit Sicherheit eruiert werden kann, oder wohl gar schon zur Zeit der Pfandbestellung in dritter Hand sich befand. Noch größere Unsicherheit waltet häufig hinsichtlich des Lastenbestandes ob, da selbst die bestgeführten Verfaßbücher darüber keine vollständige Beruhigung geben können, und bei häufigen Besitzveränderungen die Evidenzhaltung von Simultanhypotheken sehr großen Schwierigkeiten unterliegt.

Die Lust an Besitzveränderung ist eben in Vorarlberg wie schwerlich irgendwo anders zur wahren Sucht geworden und gerade sie trägt wesentlich Schuld einerseits an der steten Fluktuation des Werthes und an der ungemessenen Uebertreibung der Preise, die schon an den fort und fort auflaufenden Kosten ihre theilweise Erklärung findet, andererseits an der Verkümmernng des Hypothekarkreditcs, da mit ihr die Unsicherheit in der Person des Schuldners Hand in Hand geht und damit dem Darleiber die Möglichkeit benommen ist, im Vertrauen auf die Solidität, den ehrenhaften Charakter des ersten Schuldners mit größerer Liberalität, mit geringerer Strenge hinsichtlich der Bedeckung, Kredit zu geben, da er jederzeit fürchten muß, über kurz oder lang den ehrlichen gewissenhaften Schuldner mit einem andern von ungleicher Eigenschaft vertauscht und diesen Wechsel fort und fort erneuert zu sehen. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man diese Sucht, sich seines Besitzes wieder zu entäußern, Grund und Boden zu Waaren zu machen, die geringe Anhänglichkeit an die Scholle, insbesondere das merkwürdige Wohlgefallen an häufigen freiwilligen Güterliquidationen als einen Krebschaden für das Land bezeichnet, wäre es auch nur der großen Summen wegen, die da auf Kosten des Bodenwerthes für Stempel, Taxen, Kommissionskosten und Armenprocente konsumirt werden.

Ein weiterer solcher Schaden liegt auch in der stereotypen Gewohnheit, die Verfallzeit der Zinsen niemals oder doch nur selten einzuhalten. Es ist gewiß, daß der Schuldner manchmal nicht in der Lage sein wird, pünktlich zum Zinstermin zu erscheinen; aber es ist ebenso gewiß für jeden Gerichtsbeamten in Vorarlberg eine unbestreitbare Erfahrung, daß es beim Landvolke geradezu zur Regel gehört, den ersten, ja auch den zweiten Zinstermin unbeachtet verstreichen zu lassen, und erst etwa am dritten Termin den erstverfallenen zu berichtigen, ja die Macht dieser Gewohnheit ist so groß, daß sich der Gläubiger in den meisten Fällen derselben willig fügt. Ist aber das gewohnheitsmäßige Anwachsen von Zinsrückständen selbst für den Schuldner nachtheilig und gefährlich, so ladet es sicher nicht das Kapital ein, solchem Realkredite zur Verfügung zu stehen.

Wo also der Güterwerth schwankend, der Besitzstand unsicher, der Lastenstand ungewiß, die Person des Schuldners stetem Wechsel unterworfen und die rechtzeitige Entrichtung des Zinses nicht zu erwarten ist, da kann nicht verlangt werden, daß das Kapital dem geldbenöthigenden Bauer bereitwillig sich zuwende, obgleich es in Vorarlberg an Kapitalisten wie an gutfundirten und zweckmäßig geleiteten Geldinstituten keineswegs gebricht.

Die Herstellung des Grundbuches als Basis alles Realkredites ist für Vorarlberg nur mehr eine Frage der Zeit, und wer eine Verbesserung der Kreditverhältnisse des Bauernstandes aufrichtig wünscht, muß ihre beschleunigte Inangriffnahme ersehnen; eine bessere Freude am dauernden Besitze hingegen und pünktliche Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen kann keine von Außen kommende Maßregel bezwecken; dafür liegt eine Besserung nur in dem Willen und in einem richtigeren Verständnisse des Volkes selbst.

Läßt sich eine solche Besserung erreichen, sind die Gutswerthe nach durchgemachtem natürlichen Ausgleichprozesse wieder beim normalen Niveau angelangt, und wird der Realkredit außerdem durch Grundbücher gefestigt, so wird es der geldbedürftigen Landbevölkerung an Geld gegen Unterpfaud und daher zu mäßigem Zinse niemals ermangeln, und der Ruf nach Schutz wider den Wucher, der ja hauptsächlich von dieser Seite hertönt, von selbst verstummen.“

Bei Berathung der Anträge, welche der Ausschuss in der Gewerbeangelegenheit dem hohen Landtag vorzubereiten hatte, stellte sich derselbe in erster Linie die Frage, welche Ursachen dem gegenwärtigen traurigen Zustande des Gewerbelebens hauptsächlich zu Grunde liegen, um auf Grund dieser Erkenntniß nach den richtigen Mitteln forschen zu können, mit deren Anwendung dem Gewerbezustande wieder aufgeholfen werden kann, oder besser gesagt, um den Boden aufzufinden, auf welchem unter normalen Verhältnissen ein gesundes Gewerbsleben bestehen und sich fortentwickeln könnte, und wie unter den dermaligen Verhältnissen das gewünschte Ziel am zweckmäßigsten zu erreichen sei. Sind die Hauptursachen erkannt, welche die jetzige allgemeine Misere im Gewerbezustande im Keime erzeugt und mit der Zeit zum gegenwärtigen Zustande naturgemäß entwickelt haben, so müssen sich auch die Mittel finden lassen, um aus diesem Zustande wieder heraus zu einer Besserung und unter gewöhnlichen Verhältnissen zu einer wirklichen Wiedergefundaung zu gelangen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuss verkennt nicht, daß außer den von den Kleingewerbetreibenden angegebenen Hauptursachen an der Herbeiführung des heutigen prekären Zustandes des Kleingewerbes noch verschiedene andere Faktoren mitgeholfen haben, z. B. das fortwährende Wachsen der Steuern, die Erfindung von Maschinen, welche dem Handwerker theils eine Menge Arbeit abgenommen und der Fabriksindustrie zugeführt, theils ihn zur Anschaffung von Maschinen gezwungen haben, wozu seine eigenen Mittel vielfach nicht ausreichten, ihn sohin zu Darlehen und zum Arbeiten mit fremden Mitteln nöthigten, der fabriksmäßige Betrieb mancher Handwerke, der Rückschlag der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse zc. zc. zur Verschlimmerung der Zustände im Gewerbezustande mitgewirkt haben, aber er erkennt zugleich in voller Uebereinstimmung mit den Aeußerungen der Gewerbetreibenden in ihren Eingaben, daß das der Gewerbeordnung von Oesterreich vom Jahre 1859 nach dem Vorbilde in andern Kontinental-Staaten zu Grunde gelegte Prinzip der sogenannten Gewerbefreiheit, hauptsächlich die heutigen mißlichen Zustände im Gewerbeleben herbeigeführt habe.

Das alte Zunftwesen mit allen ihm anklebenden Gebrechen und Auswüchsen, aber auch mit den letzten Erinnerungen an jene Selbständigkeit und Autonomie mit welchem der Gewerbebestand früherer Zeiten in die soziale Ordnung eingriff, wurden durch diese neue Gesetzgebung, gleichsam wie mit einem leichten Federstriche beseitiget.

Eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung steht nunmehr als Prüfstein der dem benannten Gesetze zu Grunde liegenden Prinzipien vor Aller Augen, und der Ausschuss schöpft in Uebereinstimmung mit den Gewerbetreibenden selbst hieraus die betäubende Wahrnehmung, daß insbesondere das Kleingewerbe in seinem mit der neuen Gewerbeordnung im Keime begonnenen und sohin in rascher Progression fortschreitenden Niedergange nachgerade auf den letzten Stufen angelangt ist. Der nach mehrgedachter Gewerbeordnung ermöglichte freie Zutritt zur Gewerbeausübung ohne hinlängliche Fürsorge für entsprechende Gewerbsbefähigung und ohne gebührende Rücksicht auf die Größe des Bedarfes und der Nachfrage hat durch Schaffung einer maas- und ziellosen Konkurrenz nicht nur das Lebensprinzip des Handwerker- und Gewerbebestandes tödtlich getroffen, sondern auch den bei Weitem größeren konsumirenden Theil der Gesellschaft durch das Anbot schlechter Arbeitsprodukte auf's Tiefste geschädiget.

Da nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 die Ausübung von Gewerben nicht mehr wie früher, weder an deren Erlernung oder die sonstige Befähigung, noch an das in vielen Fällen zu berücksichtigende örtliche Bedürfnis gebunden ist, hatte sich alsbald das mobile speculative Geldkapital des Gewerbes bemächtiget, dasselbe für seine Zwecke sich dienstbar gemacht und damit zugleich zahlreiche selbständige Existenzen im Gewerbezustande vernichtet resp. zu bloßer Hilfeleistung verurtheilt.

Dieser Gefahr muß sich der Kleingewerbebestand schon vor Einführung der Gewerbefreiheit mehr oder weniger bewusst gewesen sein oder mochte sie wenigstens geahnt haben, den vom Gewerbezustande als Solchem ist f. B. die Forderung nach einer allgemeinen Gewerbefreiheit weder ausgegangen, noch hat sich derselbe ungeachtet des fieberhaften Freiheitsdranges, der damals fast alle bürgerlichen Kreise ergriffen hatte, im Großen und Ganzen von jener, durch das speculative Kapital

hervorgerufenen und von ihm namentlich in der Presse beeinflussten und weit verbreiteten Strömung nach Freigebung der Gewerbe nicht mitreißen lassen, im Gegentheil sich vielfach gegen dieselbe äußert und gesträubt.

Die damals in den ruhigen besonnenen Kreisen der Gesellschaft ausgesprochenen Befürchtungen haben sich in dieser Richtung leider nur zu sehr erfüllt. Das Handwerk und Kleingewerbe ehemals selbständig, gesund, kräftig und geachtet, ist in Folge der nachhaltigen Ausbeutung, die das mobile Geld-Kapital frei auf diesem Gebiete ausüben konnte, abhängig, krank und ohnmächtig geworden. — Hunderte ja tausende von Meistern in den großen Städten, die vordem Gesellen und Lehrlingen hielten und einen soliden Hausstand führen konnten, sind nachdem in den 60er und 70er Jahren das Geld-Kapital frei auf dem Gewerbegebiete seine speculative Thätigkeit eröffnete und mit seinen Mitteln einen fabrikmäßigen Betrieb der Handwerke einführte, in diesen zwanzig Jahren um ihre Selbständigkeit gekommen und zu bloßen Arbeitern heruntergesunken. Daß der freie an gar keine fachgemäßen Bedingungen und Schranken gebundene fabrikmäßige Betrieb des Handwerkes in den Großstädten wegen seiner Ueberwuchernden Konkurrenz und schlechten Waare nicht ohne verderbliche Rückwirkung auf das Gewerbe in den kleinen Städten und den Landgemeinden blieb, fühlt der ganze Kleingewerbebestand des Landes nur zu gut. Dieser Schwindelbetrieb der Gewerbe in den großen Städten hat ihm neben der übermäßigen Konkurrenz, die auch in seiner Mitte auf dem Lande entstanden ist, auch noch die furchtbare Konkurrenz der sogenannten Wanderlager und das Ueberwuchern des Hausirhandels gebracht.

Werden in der schrankenlosen Willkühr, welche auf dem Gewerbegebiete eingerissen hat, in der verderblichen Konkurrenz, welche nicht gelernte und nicht befähigte Elemente dem soliden Handwerk in eigenen Lande geschaffen haben, in der ungebührlichen Ausbeutung des Handwerkes durch das mobile Kapital und der durch solch unsoliden Gewerbebetrieb herbei geführten Ueberschwemmung der Absatzgebiete mit schlechter Waare als die verderblichen Folgen der Gewerbefreiheit angesehen, so gelangt man naturgemäß zu der Frage, ob und wie den erwähnten traurigen Zuständen ein Ende gemacht und dieselben einer Besserung zugefügt werden können? Als Antwort auf diese Frage ergibt sich zunächst die Forderung, daß jene Ursachen möglichst und möglichst bald beseitigt werden, welche die hauptsächlichsten Schäden im heutigen Gewerbeleben herbeigeführt haben, also Aufhebung der schädlichen Gewerbefreiheit und ferner, daß dem Gewerbebestande jene natürlichen Mittel nicht vorenthalten bleiben, durch welche er sich aus dem heutigen kranken Zustande herausarbeiten und zur Wiedererstarbung gelangen kann, das ist das Mittel eines gesetzlich normirten Selbstbestimmungsrechtes zur Wahrung und Förderung seiner eigenen Angelegenheiten.

Der Ausschuß ist der einstimmigen Anschauung, daß eine eigentliche Regeneration, ein kräftiges, nachhaltiges Wiederaufblühen und Gedeihen im Gewerbe- und Handwerkerstande nur dann möglich und von Dauer sein werde, wenn dem Gewerbe in erneuerter den heutigen Verhältnissen entsprechender Organisation die gesetzliche Möglichkeit gegeben wird, die eigenartigen Interessen seines Standes zu wahren und zu fördern.

Was den in der Gewerbeordnung v. J. 1859 enthaltenen Bestimmungen über die Genossenschaften hauptsächlich fehlt, ist das Selbstbestimmungsrecht in jenen Dingen, welche nur vom Handwerker und Gewerbebestande selbst eine richtige fachgemäße Beurtheilung und Entscheidung finden können. Und dennoch betrachtet es der volkswirtschaftliche Ausschuß als einen nicht geringen Schaden, daß das ganze Kapitel über die Gewerbsgenossenschaften in der Gewerbeordnung von 1859 beinahe vollständig nur auf dem Papier geblieben und daß von den Regierungsorganen vom Anfang an, bis heute im Allgemeinen soviel wie nichts geschehen ist, um dieselben in's Leben zu führen. Freilich hätten auch diese Genossenschaften den Verfall des Gewerbes nicht aufzuhalten vermögen wegen des eben berührten Mangels des Selbstbestimmungsrechtes, wegen der Unmöglichkeit seine wichtigsten Interessen selbst und maßgebend zu schützen, da es an einer obligatorischen Verpflichtung aller Standesgenossen zur Theilnahme hieran fehlte und sohin ihre Wirksamkeit von keinem Einfluß auf die außer der Genossenschaft stehenden nach freier Willkühr sich benehmenden Elemente hätte bleiben müssen. Aber den einen großen Vortheil hätte der Bestand solcher Genossenschaften an allen Orten gehabt,

daß die Uebelstände und Beschwerden, welche erst nach zwanzigjähriger Erfahrung, wo der ganze Gewerbestand schon an den Rand des Verderbens gebracht ist und unzählige Existenzen bereits gefährdet und geopfert sind, lange früher zum allgemeinen Bewußtsein und Ausdrucke gebracht und lange früher durch entsprechende Maßregeln abgeholfen worden wäre. Vielleicht wäre es jetzt noch, wo man sich zwar bereits in allen Kreisen mit der Frage der nothwendig gewordenen Aenderung von den bestehenden und der Schaffung von neuen Gesetzen zum Schutze des Gewerbestandes beschäftigt und da man daran denkt, das Gewerbeleben auf andere Grundlagen zu stellen und wieder zu organisiren, nicht unzweckmäßig, wenn die Regierung durch ihre Organe dahin wirken würde, daß auf dem gegebenen Boden die Gewerbegegnossen wenigstens dort überall sich organisiren würden, wo der Sinn und das Verständniß hiezu noch vorhanden ist, was namentlich dort überall der Fall ist, wo unter den älteren Gewerbegegnossen Sympathien hiezu aus alter Erinnerung noch fortleben, oder wo die allgemein gefühlte Nothlage bereits das Gefühl zu solchen Vereinigungen wachgerufen hat. Selbstverständlich will der volkswirtschaftliche Ausschuß mit dieser Andeutung nach keiner Richtung die Meinung verbreiten oder aufkommen lassen, als hielte er dafür, daß mit einer solchen Einflußnahme der Regierung auf Bildung von Gewerbegegnossenschaften auch ein nur halbwegs entsprechendes Palliativmittel zur Besserung der heutigen Zustände geboten werde, und als wenn über Anwendung solcher Maßregeln auch nur einen Augenblick länger gezögert werden dürfte, mit kräftigeren Maßregeln einzugreifen. Vielmehr erblickt der Ausschuß in dem gegenwärtigen Zustande des Gewerbelebens und seiner weitem Entwicklung eine große soziale Gefahr und hält daher eine schleunige Abhilfe für dringend geboten. Derselbe verkennt jedoch keineswegs die Schwierigkeiten, welche einer durchgreifenden Reform der ganzen Gewerbegesetzgebung im Wege stehen und daß eine solche nicht auf einmal und nicht so schnell als es erwünscht erscheinen mag, in's Leben eingeführt werden kann. Eine solche Reform wird große Arbeit erfordern und eine lange Zeit in Anspruch nehmen. Eine allzu schnelle, überstürzte, radikale Umänderung der heutigen, wenn auch von ungeunden Verhältnissen, auf neue bessere Grundlagen würde nach Ansicht des Ausschusses eine Menge bereits kranker Existenzen zum sichern Falle bringen, daher ein solches Reformwerk auf das sorgfältigste vorbereitet werden soll.

In ernster Würdigung jener akuten Zustände in einzelnen Klassen des Erwerbslebens, wo ein rasches Eingreifen in die Verhältnisse eine unabweisliche Pflicht der Regierung und Gesetzgebung ist, glaubt der Ausschuß, daß die hohe Regierung ungesäumt den schreiendsten Uebelständen, soweit es immer die heutigen Gesetze zulassen, im administrativen Wege eine schleunige Abhilfe gewähre, zugleich aber, daß dieselbe die nothwendigen Vorbereitungen treffe, daß im Wege von Spezialgesetzen zunächst die schlimmsten Auswüchse und Folgen der Gewerbefreiheit beseitigt werden. Daß bei Schaffung von solchen Spezialgesetzen die im Punkt II der Anträge ausgesprochenen Grundsätze bereits in's Auge gefaßt beziehungsweise in so weit berücksichtigt werden sollen, daß keine neuen Bestimmungen getroffen werden, welche einer neuen zeitgemäßen Organisation der Gewerbes zur Wahrnehmung seiner Interessen hinderlich in den Weg kommen könnten, versteht sich wohl von selbst. Daß die hohe Regierung bereits im vorigen Jahre mit der Einbringung einer Vorlage hervorgetreten ist, womit sie in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zunächst eine bessere Regelung der Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals, das bei größeren Gewerbeunternehmungen und Fabriken beschäftigt ist, den Schutz der jugendlichen Hilfsarbeiten und Frauenspersonen und eine bessere Ordnung im Lehrlingswesen, sowie die Einführung von gewerblichen Hilfskassen, wo solche noch nicht bestehen, bezwecken will, zeigt den guten Willen und das redliche Bestreben der dermaligen Regierung zunächst dort helfend einzugreifen, wo sie es am meisten für nothwendig erachtet und giebt der Hoffnung Raum, daß sie weitere entsprechende Vorlagen zu dem unerläßlichen Reformwerke auf dem Gebiete des Erwerbslebens bringen werde. Deshalb erachtet es der Ausschuß für zweckmäßig, daß seitens des hohen Landtages die von einer Anzahl Gewerbe-Comités des Landes eingebrachten Petitionen, welche spezielle Forderungen über die Befähigung zum Gewerbebetriebe, die Beseitigung der Wanderlager, die Abschaffung beziehungsweise angemessene Besteuerung der Consumvereine, die Einschränkung des Hausirhandels, entsprechende Besteuerung desselben und bis

dahin energische Handhabung des Hausirpatentes vom 4. September 1852, die Revision des Zolltarifs zum Schutz der heimischen Arbeit, die Einführung einer eigenen Kammer für den Kleinhandel und das Kleingewerbe für das Land und die Gründung von Gewerbevereinen in den Gemeinden enthalten, durch Vorlage dieses Berichtes an die hohe Regierung geleitet und derselben zur besonderen Berücksichtigung empfohlen werden sollen.

Im Anschlusse hieran dürfte noch besonders der verderblichen Folgen gedacht werden, welche die übermäßige Anzahl der Schankgewerbe in mehrfacher Beziehung mit sich bringt. Nicht nur, daß dieselben in solcher Anzahl zugelassen werden, daß eine Menge derselben wegen allzugroßer Concurrenz kaum mehr zu existiren vermögen, sondern es wirken dieselben wegen ihrer übermäßigen Anzahl nicht bloß in den großen Gemeinden, sondern selbst in den kleinsten Orten und Parzellen auf die Bevölkerung noch ganz besonders verderblich als fortwährende nächste Gelegenheit und Verlockung zum Müßiggang, Spiel und Trunk, zu einer Anzahl Auslagen, während keiner Zeit mehr als der unfrigen die Wackung und Pflege des Sparsamkeitssinnes nothwendig wäre. Besonders hier wäre es am Plage, wenn die Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Verhinderung der Vermehrung von Schankgewerben über den Ortsbedarf, von den politischen Behörden besser unterstützt und bei Beurtheilung nicht zu sehr der fiskalische Standpunkt ausschlaggebend in's Auge gefaßt würde.

Wir gehen über zu den in diesem Berichte aufgeführten Mittheilungen der k. k. Bezirksgerichte von Borarlberg. Dieselben stimmen im Wesen dahin überein daß der theilweise materielle Ruin der Landbevölkerung, welche in der rapiden Zunahme der Realerektionen zum Ausdruck gelange, hauptsächlich in der Art und Weise der Creditbeschaffung, nämlich der Geldaufnahme gegen Wechsel zu suchen sei, da einerseits Leute, welche die mit der Ausstellung von Wechseln verbundenen Consequenzen nicht kennen, Wechselcredit in Anspruch nehmen und andererseits im Wechselgeschäfte als solchem vorzugsweise die Gefahr einer vermöge der Natur des Wechsels nicht erkennbaren wucherischen Uebervortheilung liege.

Mit Rücksicht auf die verderblichen Wirkungen der Allgemeinen Wechselfähigkeit sprechen sich die meisten der k. k. Bezirksgerichte dahin aus, daß die Einschränkung der Wechselfähigkeit ein dringendes Bedürfnis sei, dadurch eine derartige Maßregel den thatsächlich im Lande bestehenden Wuchersirnen das ergiebigste Feld ihrer wucherischen Thätigkeit von vornherein entzogen werde.

Das k. k. Bezirksgericht Dornbirn spricht überdies noch aus, daß eine Beschränkung des Zinsfußes zum Schutze des Bauern und Handwerkers unerläßlich sei.

Im Gegensatz zu den k. k. Bezirksgerichten des Landes vermag das k. k. Kreisgericht Feldkirch zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die Vermögensverhältnisse unter der Landbevölkerung sich in einem bedauerlichen Rückgange befinden, daß die Konkurse und Realerektionen sich von Jahr zu Jahr mehren und daß thatsächlich eine für den Schuldner verderbliche Art der Creditbeschaffung existirt und daß gerade der Wechselverkehr das Medium dieses verderbenbringenden Crediten sei.

In der Erwägung jedoch, daß die verderbliche Art der Creditbeschaffung nicht die einzige Ursache der derouten Verhältnisse des Bauernstandes sei und der Rückgang in der bauerlichen Bevölkerung vorzugsweise in den allgemeinen müsslichen Verhältnissen und der allgemeinen Güterentwerthung liege, welche letztere die Geldaufnahme gegen Hypothekarbestellung erschwere und den Geldbedürftigen anweise, zu dem viel theureren Personalkredite seine Zuflucht zu nehmen, ist das k. k. Kreisgericht Feldkirch der Ansicht, daß eine, nach seinem Dafürhalten nicht einmal durchführbare Beschränkung des Zinsfußes und eine Einschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit nicht thunlich sei und daß der allgemeinen Kreditlosigkeit nur durch Einführung von Grundbüchern aufgeholfen werden könne.

Aus den Mittheilungen der k. k. Bezirksgerichte und des k. k. Kreisgerichtes Feldkirch geht nun aufs Unzweideutigste hervor, daß die Lage des Bauern- und Handwerkerstandes sich in dem letzten Jahrzehnte in rapider Weise und in hohem Grade verschlimmert hat.

Der gefertigte Ausschuß befindet sich diesfalls mit den obgenannten k. k. Behörden des Landes in vollster Uebereinstimmung, kann jedoch keineswegs der Ansicht des h. k. k. Kreisgerichtes beistimmen, als ob die Beschränkung des Zinsfußes und der allgemeinen Wechselfähigkeit nicht von den wohlthätigsten Folgen begleitet sein würde.

Es ist notorisch, daß der Wechselkredit schon für sehr viele Bauern und Handwerker zum Ruin geworden und nur zu oft konnte und mußte konstatiert werden, daß von dem Tage an, an welchem ein geldbedürftiger Bauer oder Handwerker mit Wechsel zu operiren anfing, dessen wirthschaftlicher Ruin zu datiren war.

Ebenso unläugbar ist aber, daß der Wechsel für den Bauern- und Handwerkerstand ein ganz und gar unnöthiges Mittel zur Creditbeschaffung ist, das nicht dem geldsuchenden Bauern- und Handwerkerstande, sondern lediglich einem geldgebenden Spekulantenthum, welches auch in unserem Lande zahlreich genug vertreten ist, zum Vortheile gereiche.

Mit Rücksicht darauf kann sich daher eine Einschränkung der Wechselfähigkeit auf protokollierte Kaufleute, für welche das Wechselinstitut vielfach allerdings eine unabweisable Nothwendigkeit ist, nur empfehlen.

Soll der Bauer- und Handwerkerstand den Klauen eines gewissenlosen Geldspekulantenthums entzissen werden, ist das erste und nothwendigste Mittel demselben die Möglichkeit zu benehmen, in momentanen Verlegenheiten zum Wechselkredite die Zuflucht zu nehmen, dessen Verlockungen er in der Regel Widerstand zu leisten nicht die moralische Kraft besitzt.

Und dies geschieht und kann allein durch die Beschränkung der Wechselfähigkeit geschehen.

Ist das Hauptmittel wucherischer Uebervorthellung beseitigt, wird das Kapital nothgedrungen nach andern Anlagen sich umsehen müssen und es wird dem Geldbedürftigen wieder möglich sein, Geld zu einem günstigen Zinsfuße zu erhalten.

Es leuchtet aber wohl ein, daß, wenn einerseits die Möglichkeit wucherischer Uebervorthellung wie dieselbe im Wechsel gelegen ist, beseitigt wird, andererseits aber die vertragsmäßige Stipulirung von Zinsen im beliebigen Maße erlaubt wäre, nicht viel erreicht sein würde, und daher auch in dieser Hinsicht Abhilfe geschaffen werden muß.

Hand in Hand mit Aufhebung der allgemeinen Wechselfähigkeit muß daher das gesetzlich zulässige Maß der Vertragszinsen den heutigen Verhältnissen entsprechend regulirt, und den über das gesetzliche Maß hinaus verlangten Zinsen das Klagerecht unbedingt versagt werden, da nur hiedurch der Bauern- und Handwerkerstand vom maßlosen Drucke des Kapitals befreit und in die Lage versetzt wird, sich auf seinem meist verschuldeten Besitztume beziehungsweise Geschäfte, wenn auch unter den äußersten Anstrengungen, zu erhalten.

Von welchem Einflusse ein allzu hoher uneingeschränkter Zinsfuß auf die Lage des Grundbesitzes ist und welche Gefahren namentlich die Geldbeschaffung in Form von Wechsel für den Bauernstand in sich birgt, ist aus den Berichten der k. k. Gerichtsbehörden und in der vorstehenden Erörterung genügend ersichtlich.

Außer diesem sind aber noch manche andere Faktoren in den heutigen gesellschaftl. Einrichtungen und Rechtsverhältnissen, welche ungünstig auf die Lage des Grundbesitzes auf den Bauernstand einwirken. Dahin gehören nach Ansicht des Ausschusses die bestehenden Erbschaftsgesetze, das Hypothekarwesen, die Freitheilbarkeit vom Grund und Boden, die Exekutionsordnung, das Verhältniß der Grundwerthe zu den Lasten u. dgl. m.

Ueber diese Verhältnisse fehlt es zur Stunde noch an den nothwendigen Daten, aus deren Einsicht ein klares Urtheil über deren Wirkungen auf die Lage des Grundbesitzes gebildet werden kann, um die geeigneten Vorschläge für eine Verbesserung machen zu können, daher der volkswirtschaftliche Ausschuß beantragt, daß in dieser Beziehung bis zur nächsten Session seitens des Landesausschusses oder durch ein von ihm gewähltes Comité die weitem geeigneten Erhebungen gepflogen und dem Landtage vorgelegt werden sollen.

Sobin unterbreitet der Ausschuß dem hohen Landtage folgende

## A n t r ä g e :

### A. Die Gewerbefrage im Allgemeinen betreffend.

#### I.

Der Landtag erkennt in Uebereinstimmung mit den Gewerbetreibenden eine der tieflegendsten Ursachen des sozialen Niederganges im Kleingewerbebestande in den der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zu Grunde gelegten Prinzipien einer Gewerbefreiheit, nach welcher die Ausübung von Gewerben nicht mehr an die angemessene Erlernung beziehungsweise Befähigung und das etwa zu berücksichtigende lokale Bedürfnis gebunden sind, was vielfach einen schwindelhaften Gewerbebetrieb, sowie eine übermäßige Konkurrenz erzeugte, wodurch der Bestand der Gewerbe erschüttert und die Consumenten durch schlechte Waare geschädigt und vor Allem die Abhängigkeit der besitzlosen Arbeit vom mobilen Geld-Kapital herbeigeführt wurden.

#### II.

Der Landtag hält eine Regenerirung und ein kräftiges Gedeihen des Gewerbe- und Handwerkerstandes nur dann für möglich und nachhaltig, wenn durch Aenderung der Gesetze derselbe in zeitgemäßer Organisation seine eigenen Interessen wahrnehmen, fördern und zur Geltung bringen kann.

#### III.

Von der Erkenntniß durchdrungen, daß einerseits in dem gegenwärtigen Zustande des Gewerbelebens eine große soziale Gefahr liegt und eine schleunige Abhilfe dringend geboten erscheint, andererseits aber eine solche im Wege einer durchgreifenden Reform der ganzen Gewerbegesetzgebung der großen Schwierigkeiten wegen nicht auf einmal erreichbar ist, hält es der Landtag für eine unabweisliche Pflicht der Regierung und Gesetzgebung soweit möglich auf administrativem Wege und zugleich mit aller Beschleunigung unter Festhaltung an dem in Punkt II aufgestellten Grundsatz mittels Spezialgesetzen den schreiendsten Uebelständen abzuhelfen.

### B. Die speziellen Forderungen der Gewerbetreibenden Vorarlbergs betreffend.

#### IV.

Die in den Resolutions-Beschlüssen der Vorarlberger Gewerbetreibenden enthaltenen Forderungen:

1. Die Befähigung zum Gewerbebetriebe,
2. Die Beseitigung der Wanderlager,
3. Die Abschaffung beziehungsweise angemessene Besteuerung der Consumvereine,
4. Die Einschränkung des Hausirhandels, entsprechende Besteuerung desselben und bis dahin energigische Handhabung des Hausirpatentes vom 4. September 1852,
5. Die Revision des Zolltarifs zum Schutz der heimischen Arbeit,
6. Die Einführung einer eigenen Kammer für den Kleinhandel und das Kleingewerbe für das Land und
7. Die Gründung von Gewerbevereinen in den Gemeinden, berühren Fragen von eminenter Wichtigkeit und werden daher, der hohen Regierung seitens des Landtages einer besonderen Berücksichtigung empfohlen.

### C. Die Zuckerfrage betreffend.

#### V.

1. Der Landtag erkennt auf Grund langjähriger Erfahrung und der von vorarlbergischen Gerichtsbehörden diesfalls eingegangenen Mittheilungen die unabweisliche Nothwendigkeit der Ein-

Schränkung der Wechselfähigkeit auf die protokollierten Handelsfirmen, um einerseits dem Wucher den ergiebigsten Boden seiner verderblichen Thätigkeit zu entziehen und andererseits dem Wechsel seine ursprüngliche Bedeutung wieder zu geben.

2. Der Landtag spricht in Bezug auf Festsetzung eines gesetzlichen Zinsfußes seine Ueberzeugung dahin aus, daß zum Schutze der Landwirthschaft und des Gewerbes die früheren Bestimmungen des allg. b. G., wornach bei einem gegebenen Unterpfand nur fünf, ohne Unterpfand nur sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden konnten, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend wieder hergestellt werden.

#### D. Die Lage des Grundbesitzes betreffend.

##### VI.

Der Landesausschuß wird beauftragt, selbst oder durch ein Sub-Comité aus seiner Mitte in Bezug auf die dermalige Lage des Grundbesitzes noch weitere Erhebungen zu pflegen und zwar insbesondere über die Wirkungen

1. der bestehenden Erbschaftsgesetze,
2. des Hypothekarwesens,
3. der Freitheilbarkeit von Grund und Boden,
4. der Exekutionsordnung und
5. des Verhältnisses der Grundwerthe zu den Grundlasten

und dieselben in nächster Session in Vorlage zu bringen.

Bregenz, den 12. Juli 1880.

**Jos. Redler**, Obmann.

**Johannes Thurnher**, Berichterstatter.



Druckfehlerberichtigung: Seite 2 dieses Berichtes 24. Zeile von oben soll es „12. Dezember 1878“ anstatt „12. September 1878“ und Seite 16 in der 4. Zeile von unten „erlangen“ anstatt „verlangen“ heißen.

Druck und Verlag von J. N. Leutsch in Bregenz.